

10/259 H - 1

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

I A 4 - 814.8.1

Düsseldorf, den 21. Januar 1986/gn

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

Betr.: Erfahrungsbericht des Rundfunkausschusses Nordrhein-Westfalen

Bezug: § 7 des Gesetzes über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen (VorlWeiterverbreitungsg NW vom 19. März 1985 (GV.NW.S. 248))

Nach § 7 VorlWeiterverbreitungsg NW legt der Rundfunkausschuß der Landesregierung jeweils zum 31. Dezember einen Erfahrungsbericht über die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und über die von ihm getroffenen Entscheidungen vor.

In der Anlage übersende ich den Ersten Erfahrungsbericht des Rundfunkausschusses, der die Zeit vom 23. Mai bis zum 31. Dezember 1985 erfaßt.

Im Mittelpunkt dieses Berichts stehen drei Themenbereiche, nämlich

- der Jugendschutz,
- die Gewährleistung der Meinungsvielfalt und
- das Werbeverhalten in den weiterverbreiteten privaten Fernsehprogrammen.

Mit der Bitte um Weiterleitung an den Herrn Vorsitzenden des Hauptausschusses füge ich 100 Oberstücke dieses Schreibens und der Anlage bei.



(Dr. Leister)

10/259F]-2

Erster Erfahrungsbericht
des Rundfunkausschusses Nordrhein-Westfalen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorbemerkung	2
A. Einrichtung des Rundfunkausschusses	3
B. Arbeitsformen des Rundfunkausschusses	4
I. Sitzungen, Kommissionsberatungen, Gespräche mit Anbietern	4
II. Programmbeobachtung	5
III. Öffentliche Bekanntmachungen und Öffentlichkeitsarbeit	5
C. Entscheidungen des Rundfunkausschusses	6
I. Übersicht über die bestätigten Rundfunkprogramme	7
II. Übersicht über die in Kabelanlagen in Nordrhein-Westfalen weiterverbreiteten Rundfunkprogramme	8
D. Angaben zu den weiterverbreiteten Rundfunkprogrammen und deren Beobachtung	10
I. SAT 1	10
II. musicbox (KMP)	12
III. RTL plus	12
IV. Sky Channel	14
V. Sky Text	16
VI. Music Box	16
VII. Music Box Cabletext Service	17
VIII. TV 5	17
IX. Bayerisches Fernsehen	18
E. Erfahrungen aus der Anwendung des vorläufigen Weiterverbreitungsgesetzes	20
I. Umsetzung der in § 2 niedergelegten Anforderungen an Rundfunkprogramme	20
1. Grundsätzliche Anforderungen des § 2 Abs. 1	20
2. Anforderungen des § 2 Abs. 2 an die Meinungsvielfalt	21
3. Anforderungen des § 2 Abs. 3 und 4 an die Werbung	22

~~W.~~ 259 A - IV

II. Sonstige Probleme bei der Anwendung des vorläufigen
Weiterverbreitungsgesetzes 29

1. Begriff des Rundfunkprogramms 29
2. Begriff der Kabelanlage 30
3. Anzeigepflicht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 31
4. Sanktionsinstrumente des vorläufigen Weiterverbreitungsgesetzes 32

F. Schlußbemerkung 33

Anlagen:

- Gesetzestext
- Geschäftsordnung
- Geschäftsanweisung
- Bescheidmuster
- Programmschema "SAT 1"
- Programmschema "RTL plus"
- Programmschema "Sky Channel"

Der Rundfunkausschuß Nordrhein-Westfalen legt hiermit gemäß § 7 des Gesetzes über die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen vom 19. März 1985 (GV NW S. 248) - Anlage 1 - der Landesregierung seinen ersten Erfahrungsbericht vor, der die Zeit vom 23. Mai bis zum 31. Dezember 1985 umfaßt.

Erster Erfahrungsbericht

des Rundfunkausschusses Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung

Dieser Erfahrungsbericht bezieht sich auf das Erprobungsfeld neuer Kommunikationstechniken. Damit bewegt sich der Rundfunkausschuß auf einer Ebene der lebhaften Emotionen und entschiedenen Stellungnahmen. Hier steht die technische Faszination neben der kulturkritischen Besorgtheit, die Furcht vor der Fremdbestimmung neben der Erwartung, bald einer neuen "Weltöffentlichkeit" anzugehören. Dieses höchst bewegte Neuland betrat der Rundfunkausschuß unter den Bindungen und Weisungen des ihm vorgegebenen Gesetzes. Bei ihrer Aufgabe, den Gehalt der gesetzlichen Bestimmungen mit den realen Verhältnissen der neuen Medien in Einklang zu bringen, konnten die Ausschußmitglieder eigene Rundfunkerfahrungen nur begrenzt zur Geltung bringen. Die vertrauten Aspekte des "klassischen" Rundfunksystems sind eben sehr verschieden von den "futuristischen" Perspektiven der neuen Kommunikationstechniken, deren "Grenzenlosigkeit" Möglichkeiten eröffnet, aber auch Konflikte potenziert. Der Kampf um eine Sache verschärft sich mit ihrer zunehmenden Bedeutung. Solche Überlegungen führten den Rundfunkausschuß zu dem Bemühen, die unterschiedlichen medienpolitischen Positionen bei der Konkretisierung "seines" Gesetzes zu würdigen, indem er den Spielraum der Auslegung in einem kompromißhaften Sinne nutzte. Diese Absicht spiegelt manche Passage des Berichts, etwa die Abhandlungen über die Werbung, die programmliche Meinungsvielfalt und die möglichen Sanktionen gegenüber Programmanbietern. So versteht der Rundfunkausschuß diesen Bericht auch als Beitrag zum Ausgleich der Meinungen auf dem spannungsreichen Felde der Rundfunkkommunikation.

A. Einrichtung des Rundfunkausschusses

Die Landesregierung berief am 6. Mai 1985

- Frau Professor Dr. Gisela Losseff-Tillmanns,
- Herrn Bernd Hebbering,
- Herrn Staatsminister a.D. Professor Dr. h.c. Fritz Holthoff,
- Herrn Landtagspräsidenten a.D. Dr. Wilhelm Lenz,
- Herrn Ministerialdirigenten a.D. Hans-Wolfgang Rombach

zu Mitgliedern des Rundfunkausschusses. Am 23. Mai 1985 trat der Rundfunkausschuß zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und wählte Herrn Professor Dr. Holthoff zum Vorsitzenden (§ 6 Abs. 5 Satz 2). Herr Dr. Lenz wurde nach Maßgabe der Geschäftsordnung zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt (§ 2 Abs. 1 GO).

Der Rundfunkausschuß gab sich diese Geschäftsordnung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 am 18. Juni 1985. Deren nähere Ausführung und Anwendung fixierte der Ausschuß in seiner Geschäftsanweisung für die Geschäftsstelle, die er am 20. Juli 1985 erließ (Anlagen 2 und 3).

Geschäftsordnung und Geschäftsanweisung lassen die innere Ordnung, Verfahrensweisen und Verantwortungen des Rundfunkausschusses erkennen. Der Ausschuß nimmt selbständig Entscheidungs- und Verwaltungskompetenzen wahr, vertritt seine Maßnahmen in der Öffentlichkeit und gegebenenfalls seine Entscheidungen vor Gericht. Er ist in der Vorbereitung, der Durchführung und öffentlichen Verantwortung seiner Entscheidungen auf sich gestellt. In Wahrnehmung dieser ihm eingeräumten Autonomie legen die Mitglieder des Ausschusses aus eigener Erkenntnis und in persönlicher Unabhängigkeit das Gesetz aus und wenden es an (§ 6 Abs. 3).

Da der Rundfunkausschuß seine Beschlüsse selbst vollzieht, dieses aber nicht durch die Gesamtheit der Mitglieder geleistet werden kann, hat der Ausschuß dem Amt des Vorsitzenden eine besondere Ausprägung gegeben. So leitet dieser die Geschäfte des Rundfunkausschusses, ist

mit Weisungsbefugnissen gegenüber der Geschäftsstelle versehen, führt den Schriftverkehr von Bedeutung und vertritt den Ausschuß gerichtlich und außergerichtlich.

Der Rundfunkausschuß konnte unverzüglich seine Arbeit aufnehmen, da die Landesregierung ihm rechtzeitig die zur Erfüllung seiner Aufgaben dienende gesetzlich vorgeschriebene Geschäftsstelle eingerichtet hatte (§ 6 Abs. 6 S. 3). Mit Hauserlaß Nr. 16 vom 6. Mai 1985, in Ziffer 1.2 geändert durch Erlaß vom 2. Juli 1985, hat der Chef der Staatskanzlei Herrn Richter am Verwaltungsgericht Dr. Meyer-Hesemann mit der Leitung der Geschäftsstelle betraut; zu seinem Vertreter bestellte er Herrn Regierungsrat Schneider. Dem Leiter der Geschäftsstelle zur Seite stehen zwei Sachbearbeiter und eine Schreibkraft. In fachlichen Angelegenheiten des Rundfunkausschusses hat der Chef der Staatskanzlei die Mitarbeiter der Geschäftsstelle ausschließlich den Weisungen des Rundfunkausschusses unterstellt. In technischer Hinsicht ist die Geschäftsstelle mit der derzeit erforderlichen Anzahl von Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräten ausgestattet worden; inwieweit der Sachbedarf der Geschäftsstelle auskömmlich im Landeshaushalt berücksichtigt worden ist, wird erst nach einer längeren Erfahrungszeit beurteilt werden können.

B. Arbeitsformen des Rundfunkausschusses

I. Sitzungen, Kommissionsberatungen, Gespräche mit Anbietern

Der Rundfunkausschuß führte im Berichtszeitraum elf Sitzungen durch, darunter eine Klausurtagung. Neben der Behandlung der vorliegenden Anzeigen dienten die Sitzungen der Erarbeitung und Verabschiedung von Geschäftsordnung und Geschäftsanweisung, der anwendungsorientierten Auslegung der Gesetzesbestimmungen, der Programmbeobachtung und Gesprächen mit Programmanbietern.

Zur Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände bildete der Rundfunkausschuß aus der Mitte seiner Mitglieder Arbeitsgruppen, die zu mehreren Sitzungen zusammentraten.

Der Ausschuß führte Gespräche mit Programmanbietern, in denen diese zu ihrer Auffassung gegenüber signifikanten Problemen des Einklangs von Programmgestaltung und gesetzlichen Bestimmungen gehört wurden; es wurden ihnen rechtliche Unverträglichkeiten durch den Nachweis der Programmebeobachtung unterbreitet und deren Bewertung durch den Ausschuß bekanntgegeben.

Insgesamt dienen diese Gespräche dem Ziel, die Programmanbieter zu veranlassen, der Rechtslage von sich aus Rechnung zu tragen.

II. Programmebeobachtung

Der Programmebeobachtung mißt der Ausschuß besondere Bedeutung zu. Durch sie verschafft er sich eine verlässliche Bewertungsgrundlage. Der Ausschuß bedient sich dazu auch der Geschäftsstelle, die nach seinen Weisungen alle dort empfangbaren herangeführten Rundfunkprogramme - möglichst vollständig - aufzeichnet, die Aufzeichnungen für etwa zwei Monate aufbewahrt und nach den vom Rundfunkausschuß entwickelten Vorgaben - zum Teil stichprobenartig - daraufhin durchsieht, ob Anhaltspunkte für Verstöße gegen das vorläufige Weiterverbreitungsgesetz zu erkennen sind. Über die Programmebeobachtungen werden Kurzprotokolle geführt. Der Rundfunkausschuß befaßt sich in allen Sitzungen auf der Grundlage der vom Leiter der Geschäftsstelle vorgelegten Aufzeichnungen mit Programmebeobachtung. Daneben findet eine Auswertung der einschlägigen Publikationen statt.

III. Öffentliche Bekanntmachungen und Öffentlichkeitsarbeit

Der Rundfunkausschuß hat in § 8 der Geschäftsordnung festgelegt, daß seine nach dem Gesetz zu veröffentlichenden Entscheidungen im Ministerialblatt NRW bekanntgemacht werden.

Der Rundfunkausschuß informierte im Berichtszeitraum die Öffentlichkeit durch Presseerklärungen über die Ergebnisse seiner Arbeit. Darüberhinaus gab der Vorsitzende des Rundfunkausschusses dem Westdeutschen Fernsehen ein Interview, in dem er sich über die Aufgaben des Rundfunkausschusses äußerte.

C. Entscheidungen des Rundfunkausschusses

Auf Grund von Anzeigen der Anbieter von Rundfunkprogrammen bzw. der Betreiber von Kabelanlagen hat der Ausschuß bisher für die aus den nachfolgenden Tabellen ersichtlichen Rundfunkprogramme und Kabelanlagen schriftliche Bestätigungen gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes erteilt. Ein Muster einer schriftlichen Bestätigung gemäß § 3 Abs. 2 Vorl. WeiterverbreitungsG ist als Anlage (4) beigefügt.

Übersicht über die nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes bestätigten Rundfunkprogramme:

(Berichtszeitraum: 23. Mai bis 31. Dezember 1985)

Programm	Art der Rundfunkprogramme	Anbieter	Datum der 1. schriftl. Bestätigung
musicbox	Fernsehprogramm/ Spartenprogramm	Kabel Media Programgesellschaft mbH/Unterföhring	8. Oktober 1985
Music Box	Fernsehprogramm/ Spartenprogramm	The Music Channel Ltd./London, vertr. d. die Thom BMI Screen Entertainment	24. Mai 1985
Music Box Cabletext Service	Videotext	The Music Channel Ltd./London, vertr. d. die Thom BMI Screen Entertainment GmbH	22. Juli 1985
RTL plus	Fernsehprogramm/ Vollprogramm	RTL PLUS S.A. & Co. KG/ Luxenburg	2. Juli 1985
SAT 1	Fernsehprogramm/ Vollprogramm	SatellitenFernsehen GmbH/Mainz	24. Mai 1985
Sky Channel	Fernsehprogramm/ Programm ohne Nach- richten- und Magazin- sendungen	Satellite Television GmbH/London	24. Mai 1985
Sky Text	Videotext	Satellite Television GmbH/London	22. Juli 1985
TV 5	Fernsehprogramm/ Vollprogramm	Satellinages TV 5/Paris	2. Juli 1985
Bayerisches Fernsehen	Fernsehprogramm/ Vollprogramm	Bayerischer Rundfunk/München	10. Dezember 1985

Übersicht über die in Kabelanlagen in Nordrhein-Westfalen weiterverbreiteten Rundfunkprogramme

("TV 5" und "Bayerisches Fernsehen" werden bisher nicht weiterverbreitet.)

- Stand Dezember 1985 -

Kabelanlage	musicbox	Music Box	Music Box Cabletext Service	RTL plus	SAT 1	Sky Channel	Sky Text
Aachen	x	x	x	x	x	x	x
Ahlen *							
Bad Driburg *							
Beckum *							
Bergisch Gladbach/Refrath	x	x	x	x	x	x	x
Bochum	x	x	x	x	x	x	x
Bonn	x	x	x	x	x	x	x
Brühl	x	x	x	x	x	x	x
Detmold	x	x	x	x	x	x	x
Dortmund	x	x	x	x	x	x	x
Düren	x	x	x	x	x	x	x
Düsseldorf	x	x	x	x	x	x	x
Duisburg	x	x	x	x	x	x	x
Essen *							
Everswinkel *							
Gelsenkirchen	x	x	x	x	x	x	x
Greven *							
Gütersloh	x	x	x	x	x	x	x
Hagen	x	x	x	x	x	x	x
Hemer	x	x	x	x	x	x	x
Herten	x	x	x	x	x	x	x
Hilden *							
Holzwickede	x	x	x	x	x	x	x
Iserlohn	x	x	x	x	x	x	x
Iserlohn-Suemern *							
Kempen *							
Köln	x	x	x	x	x	x	x
Korschenbroich	x	x	x	x	x	x	x
Krefeld	x	x	x	x	x	x	x
Kamen							
Langenfeld *							
Leichlingen *							
Leverkusen	x	x	x	x	x	x	x
Lippstadt *							
Lohmar	x	x	x	x	x	x	x
Lüdenscheid	x	x	x	x	x	x	x
Lüdge über Bad Pyrmont	x	x	x	x	x	x	x
Lünen	x	x	x	x	x	x	x

Kabelanlage	musicbox	Music Box	Music Box Cabletext Service	RTL plus	SAT 1	Sky Channel	Sky Text
Menden	x	x	x	x	x	x	x
Meschede	x	x	x	x	x	x	x
Mönchengladbach/Rheydt	x	x	x	x	x	x	x
Monheim *							
Münster	x	x	x	x	x	x	x
Neuss	x	x	x	x	x	x	x
Oberhausen/Mülheim	x	x	x	x	x	x	x
Paderborn	x	x	x	x	x	x	x
Pulheim	x	x	x	x	x	x	x
Recklinghausen	x	x	x	x	x	x	x
Rheda-Wiedenbrück	x	x	x	x	x	x	x
Rheine							
Siegburg	x	x	x	x	x	x	x
Soest	x	x	x	x	x	x	x
Schwerte	x	x	x	x	x	x	x
Sundern *							
Saarbeck *							
Siegen *							
Sassenberg *							
Tönisvorst	x	x	x	x	x	x	x
Troisdorf	x	x	x	x	x	x	x
Telgte *							
Ume	x	x	x	x	x	x	x
Velbert *							
Viersen	x	x	x	x	x	x	x
Warendorf *							
Weilerswist	x	x	x	x	x	x	x
Werl *							
Wesel *							
Wesseling	x	x	x	x	x	x	x
Wilnsdorf							
Wuppertal	x	x	x	x	x	x	x
Wülfrath *							

* Einspeisung erfolgt
ab 1986.

D. Angaben zu den weiterverbreiteten Rundfunkprogrammen und deren Beobachtung

Die in diesem Abschnitt zusammengefaßten Angaben zu den weiterverbreiteten Rundfunkprogrammen und zu den Erkenntnissen der Programmbeobachtung durch den Rundfunkausschuß ergeben einen detaillierten Überblick über das tatsächliche Erscheinungsbild der Programme. Diese Zusammenstellung bildet eine Grundlage für die sich daran anschließenden Erfahrungsurteile und Bewertungen.

I. "SAT 1"

1. Anbieter

"SatellitenFernsehen GmbH", Mainz.

<u>Gesellschafter</u>	<u>Stimmrechtsanteil</u>	<u>Programmanteil</u>
PKS Programmgesellschaft für Kabel- und Satellitenrundfunk mbH, Frankfurt	40 %	ca. 60 %
Aktuell Presse Fernsehen GmbH & Co. KG (APF), Hamburg	20 %	ca. 15 %
Axel Springer Verlag AG, Hamburg	9,9 %	4,6 %
Burda GmbH, München	8,2 %	3,8 %
Kabel Media Programmgesellschaft mbH, Unterföhring	6,6 %	8,9 %
Heinrich Bauer Verlag, Hamburg	6,1 %	2,8 %
Verlagsgruppe Georg von Holtzbrink GmbH, Stuttgart	5,4 %	2,5 %
Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt	1,4 %	0,6 %
Neue Medien Gesellschaft Ulm mbH, Ulm	1,4 %	0,6 %
Otto Maier Verlag GmbH, Ravensburg	1,0 %	2,5 %

Zu den beiden nach Stimmrechts- und Programmanteilen gewichtigsten Gesellschaftern ist folgendes anzumerken: Die "PKS" ist vertraglich mit der "Beta Taurus Filmgesellschaft" verbunden. In der "APF GmbH & Co. KG" haben sich 165 Zeitungsverleger zusammengeschlossen.

(Quelle: neue medien, Nr. 3 Januar 1985, S. 21)

2. Programm

Die "SatellitenFernsehen GmbH" strahlt seit dem 1. Januar 1985 ein werbefinanziertes privates Fernsehprogramm über den Westbeam des Fernmeldesatelliten ECS 1 aus. Es handelt sich dabei um ein Vollprogramm in deutscher Sprache, das an Werktagen in der Zeit von 13.30 Uhr bis ca. 23.00 Uhr und sonntags ab 12.00 Uhr gesendet wird.

Jeden Freitag und Samstag wird das Programm durch die Ausstrahlung eines Spätfilms verlängert. In dem wöchentlich erscheinenden Programm-Info werden die einzelnen Sendungen ausführlich angekündigt. Bezüglich des Spielfilms am Abend ergeht seit der 44. Woche ein Hinweis auf eine Zweiteilung mit eingeschobener Programmvorschau. Seit der 46. Woche erfolgt zusätzlich noch der Hinweis auf Werbung. Im Übrigen wird die Platzierung von Werbesendungen und Vorschauen nicht dargestellt. Nach den Erfahrungen des Rundfunkausschusses findet der Hinweis auf die Programmvorschau teilweise, der auf die Werbung nur sehr selten Berücksichtigung in den Programmzeitschriften.

Durchschnittliche Sendezeiten in der Woche vom 28. Sept. bis 4. Okt. 1985

Spielfilme	25,6 %
Serien (z.B. "Happy Days", "Shiloh Ranch", "Ufo")	19,7 %
Jugendfilme	9,9 %
Zeichentrick/Slapstick	7,5 %
Musik	9,4 %
Talkshow	3,3 %
Magazine ("Bravo", "TV", "Männer-Magazin")	2,0 %
Zahlenspiel/Fernsehspiel	1,2 %
kulturelle Sendungen (klassische Musik)	0,7 %
(Unterhaltung)	<u>79,3 %</u>
APF-blick	10,0 %
Vorschau/Pause	4,3 %
Werbung	2,3 %
Kultur und Wissenschaft	1,0 %
Sport	1,1 %
Wirtschaftsthemen	1,8 %
Horoskop	0,1 %
	<u>20,6 %</u>

Der Anteil an Eigen- und Mischproduktionen beträgt ca. 28 %.
Ein Programmschema ist als Anlage (5) beigelegt. Ab 01.01.1985 wird ein verändertes Programmschema eingeführt.

II. "musicbox"

1. Anbieter

"Kabel Media Programmgesellschaft mbH", Unterföhring.

Gesellschafter:

"M. DuMont Schauberg Verlag GmbH & Co. KG", Köln 66 2/3 %

Filmkaufleute Wolfgang Fischer und Werner K.

Kupper, Hamburg 33 1/3 %

2. Programm

Die "Kabel Media Programmgesellschaft" verbreitet über den bayerischen Kanal des Fernmeldesatelliten Intelsat V seit Mitte Oktober 1985 ein siebeneinhalbstündiges Musik-Spartenprogramm. In der Zeit von 15.30 Uhr bis 23.00 Uhr werden täglich aktuelle Musikvideos und Informationen aus der Musikszene dargeboten. Daneben wird seit Beginn des Jahres 1985 im SAT-1-Programm täglich eine Stunde lang "musicbox" ausgestrahlt. Mangels entsprechender Aufträge wird bisher keine Werbung gesendet.

Ab 1. Januar 1986 ist vorgesehen, im "musicbox"-Programm des Anbieters "Kabel Media Programmgesellschaft mbH" Sendebeiträge der "Deutschen Funkwerbung Norbert Handwerk GmbH" sowie der "Arbeitsgemeinschaft für Behinderte in den Medien e.V." auszustrahlen.

III. "RTL plus"

1. Anbieter

"RTL PLUS S.A. & Co. KG", Luxemburg.

Als Gesellschafter halten die "Compagnie Luxembourgeoise de Télédiffusion" (CLT) und die "Ufa Film- und Fernseh GmbH" 60 % bzw. 40 % der Anteile.

2. Programm

"RTL plus" ist ein deutschsprachiges, werbefinanziertes privates Fernseh-vollprogramm, das seit Januar 1984 über den Luxemburger Sender Düdelingen terrestrisch ausgestrahlt wird. Mit herkömmlichen Antennen wird es seitdem in der Bundesrepublik in den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland empfangen. Seit dem 28.08.1985 wird "RTL plus" auch über einen Reservetransponder des Ostbeams des Satelliten ECS 1 ausgestrahlt.

Die tägliche Durchschnittssendezeit beträgt ca. 6 1/2 Stunden:

Montags-freitags: 17.00 Uhr - 23.30 Uhr

Samstags: 16.30 Uhr - 0.40 Uhr

Sonntags: 16.00 Uhr - 0.00 Uhr

"RTL plus" gibt eine wöchentlich erscheinende Programmorschau heraus.

Diese enthält Angaben über den jeweiligen Moderator, die geplante Programmfolge und die Sendezeiten. Werbung wird in der Regel ausgewiesen. Nicht gesondert aufgeführt werden die mit Darstellung der laufenden Uhr verbundene Werbung sowie Werbespots im Anschluß an den Wetterbericht. Spielfilmunterbrechungen durch Zeichentrickfilm und Werbung werden ausgewiesen. Wie aus dem als Anlage (6) beigefügten Programmschema ersichtlich, fügen sich Werbeinseln nach einem strengen System in das übrige Programm ein. Weitere Besonderheiten in der Programmstruktur ergeben sich durch die betont lockere, scheinbar improvisierte Moderation des Programms und die in regelmäßigen Abständen veranstalteten Spiele, bei denen der Fernsehzuschauer Geldbeträge gewinnen kann. Diese Spiele fügen sich ebenfalls nach einem festen Schema ins Programm und werden in der Programminformation auch gesondert ausgewiesen. Die Hinweise in der schriftlichen Programminformation finden sehr unterschiedlichen Niederschlag in den Fernsehzeitschriften und Programmorschauen der Tageszeitungen. Hinweise auf Werbesendungen werden grundsätzlich nicht übernommen. Allein der Hinweis auf den zwischen zwei Spielfilmteilen gesendeten Zeichentrickfilm, dem z. T. Werbung vorangeht oder z. T. nachfolgt, findet in einige Programmzeitschriften Eingang; ein Hinweis auf die mit dem Zeichentrickfilm verbundene Werbung erfolgt nur vereinzelt.

Durchschnittliche Sendezeiten in der Woche vom 14.09. - 20.09.1985

Spiele	6 %
Kindersendungen	4 %
Diskussionen/Gespräche	3 %
Musik-Unterhaltung	18 %
Spielfilm	28 %
Zeichentrick/Karlchen	2 %
Quiz	4 %
Serien	12 %
Nachrichten	3 %
Wochenüberblick	0,26 %

Wetter (ohne Werbung)	2 %
Sport	2 %
Tips zur Lebensführung (Koch-, Gesundheitstips)	3 %
Horoskop	1 %
Werbung	12 %

Der Sendeanteil an Unterhaltung beträgt 77 %.

Der Anteil an Eigen- und Mischproduktionen liegt bei 46 %.

IV. "Sky Channel"

1. Anbieter

"Satellite Television GmbH", Frankfurt.

"Satellite Television GmbH" ist die deutsche Tochtergesellschaft der englischen Firma "Sky Channel, Satellite Television Plc"; 90 % davon hält die "News International Plc" (Murdoch Gruppe), 10 % befinden sich im Streubesitz.

2. Programm

"Sky Channel" wird als englischsprachiges Vollprogramm - ohne Nachrichten - und Magazinsendungen - ausgestrahlt. Als im Mai 1985 "Sky Channel" zum ersten Mal in die nordrhein-westfälischen Kabelanlagen eingespeist wurde, betrug die durchschnittliche Sendezeit ca. 10 1/2 Stunden (13.00 Uhr - 0.00 Uhr). Bereits Anfang August wurde der Sendebeginn auf 11.30 Uhr vorverlegt. Seit Anfang September 1985 beginnt das Programm werktags um 8.45 Uhr. Sendeschluß ist gegen 1.00 Uhr. Samstags und sonntags wird "Sky Channel" in der Zeit von 8.00 Uhr bis 1.00 Uhr ausgestrahlt. Damit erreicht "Sky Channel" eine durchschnittliche Sendezeit von mehr als 16 Stunden. "Sky Channel" gibt eine wöchentlich erscheinende Programmvorschau heraus. Ausgewiesen werden Programmfolge, Sendezeiten und Inhaltsbeschreibungen der einzelnen Beiträge. Nicht ausgewiesen werden Werbung, Programmvorschauen und andere Spots.

Durchschnittliche Sendezeit in Prozenten in der Woche vom 7. - 13.10.1985

Spielserien	
(z.B. "Family", "The Quest", "Starsky & Hutch", "The Flying Nun")	32,9 %
Spielfilme	3,9 %
"Rowing Report" (Wochenmagazin-Weltereignisse)	0,4 %
"Fun Factory" (Kinderprogramm)	7,1 %
"Sky-Trax" (Musik-Videoclips)	44,3 %
Sport	9,2 %
"Horror Show"/"Movie Time"	2,2 %
	<u>100 %</u>

Über das als Anlage (7) beigelegte Programmschema legen sich in einem dichten Raster zahlreiche Spots, wie z. B. Werbung, Vorschauen, Gesundheitstips. Ohne Vorankündigung werden sie in das eigentliche Programm eingestreut, Programmanschauen unterbrechen Spielserien, Spielfilme, Sportsendungen und "Fun Factory". Wie die Programmbeobachtung ergab, nehmen die eingestreuten Spots pro Tag eine Sendezeit von insgesamt 60 Minuten ein (5,2 % der Gesamtsendezeit), ohne daß diese in der Programminformation des Anbieters erscheinen.

Tatsächlicher Sendeanteil der Spots in der Woche vom 7. - 13.10.1985 an der Gesamtsendezeit

Vorschauen	
(Filmausschnitte, Hinweistafeln)	3,8 % = durchschnittlich tgl. 98 Spots in 35 Einheiten
Werbung	
(Produktwerbung)	2 % = durchschnittlich tgl. 59 Spots in 17 Einheiten
Eigenwerbung	0,3 % = durchschnittlich tgl. 11 Spots in 11 Einheiten
Vermischte Werbung	
(Produkte + Eigenwerbung)	0,05 %
Tips	
(Zahnpflege, "Learn to swim", "Don't leave your children alone")	0,04 %

Der Anteil an Eigen- bzw. Mischproduktionen beträgt 54 %
("Sky Trax", "Fun Factory").

V. "Sky Text"

1. Anbieter

"Satellite Television GmbH" (s. dazu oben IV.).

2. Programm

Neben dem Programm "Sky Channel" bietet die "Satellite Television GmbH" auch den Videotextdienst "Sky Text" an. Er wird außerhalb der Sendezeiten von "Sky Channel" als Vollkanalprogramm angeboten, ist aber auch während der Ausstrahlung des Fernsehprogramms "Sky Channel" über die Austastlücke eines mit Videotext-Konverter ausgerüsteten Fernsehgerätes zu empfangen. "Sky Text" umfaßt ca. 40-50 Tafeln, in denen Hinweise auf das Programm, Nachrichten für die Kabelnetzbetreiber und generelle Informationen, wie z.B. Wetterdienst und Horoskop angeboten werden.

VI. "Music Box"

1. Anbieter

"The Music Channel Ltd.", London.

Gesellschafter: "Thorn EMI Screen Entertainment Ltd." 50 %

"Yorkshire TV und Virgin Records" 50 %

(Quelle: mündliche Auskunft des Anbieters)

In Deutschland vertreten durch die "Thorn EMI Screen Entertainment GmbH", Köln.

2. Programm

"Music Box" ist als jugendorientierter Pop-Musik-Kanal anzusehen (Spartenprogramm). Die Sendungen werden in englischer Sprache moderiert und dauern pro Tag 18 Stunden, wobei die ersten sechs Stunden in der Folgezeit zweimal wiederholt werden. Das Programm beginnt morgens um 7 Uhr (MEZ). Es werden überwiegend Videoclips gezeigt, die teilweise durch Interviews und flotte Moderation begleitet werden. Der Programm-anbieter gibt monatliche schriftliche Programminformationen heraus, die die Aufeinanderfolge der verschiedenen Programmteile erkennen lassen. Jeweils wenige Minuten vor Vollendung der vollen, seit Mitte Oktober 1985 der halben und seit Mitte November vereinzelt auch der viertel

Stunde werden nach dem "Music Box"-Zeichen Werbespots gesendet.
Der Anteil von Werbung am Gesamtprogramm liegt bei 4 Prozent. Daneben wird in geringem Umfang Eigenwerbung betrieben.

VII. "Music Box Cabletext Service"

1. Anbieter

"The Music Channel Ltd.", London (s. dazu oben VI.)

2. Programm

Im "Music Box Cabletext Service", der während des regulären "Music Box"-Fernsehprogramms in der Austastlücke verbreitet wird und mit videotext-tauglichen Fernsehgeräten zu empfangen ist, werden in erster Linie Programmübersichten und ergänzende Hinweise zum Programm von "Music Box" angeboten. Darüberhinaus werden noch das jeweilige Tageshoroskop, Geburtstagsglückwünsche, Eigenwerbung und Hinweise zu anderen privaten Fernsehveranstaltern gezeigt. Insgesamt umfaßt der "Music Box Cabletext Service" ca. 30 Tafeln. In der Gesamtübersicht wird auf eine Tafel mit Werbung hingewiesen. Weiterhin wird Eigenwerbung für "Music Box" T-Shirts betrieben.

VIII. "TV 5"

1. Anbieter

"Satellimages-TV 5", Paris. "TV 5" ist ein Programm, das gemeinsam von fünf französischsprachigen Fernsehstationen in Frankreich, Belgien und der Schweiz produziert wird:

- von den staatlichen französischen Fernsehanstalten
 - TF 1 - Television Française 1
 - A 2 - Antenne 2
 - FR 3 - France Regions 3
- Radio und Fernsehen aus der französischsprachigen Region in Belgien (RTBF)
- der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (S.S.R.)

2. Programm

Seit Anfang 1984 wird dieses werbefreie Fernsehprogramm in französischer Sprache über den ECS-Satelliten ausgestrahlt. "TV 5" bietet als Vollprogramm eine Auswahl der "besten" Sendungen aller fünf beteiligten Senderketten. Sendebeginn ist täglich um 19.00 Uhr; Sendeschluß ist in der Regel um 22.30 Uhr. Wöchentlich wird in Englisch und Französisch eine schriftliche Programmorschau herausgegeben. Da die technischen Voraussetzungen noch nicht geschaffen sind, speist die Deutsche Bundespost "TV 5" noch nicht in die Kabelanlagen in Nordrhein-Westfalen ein.

IX. "Bayerisches Fernsehen"

1. Anbieter

Anbieter ist der "Bayerische Rundfunk", München.

2. Programm

Es handelt sich um das 3. Programm des "Bayerischen Rundfunks", das ab dem 1. Januar 1986 in den Kabelanlagen weiterverbreitet wird. Dieses werbefreie Vollprogramm wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 9.30 Uhr sowie von 16.00 bis ca. 23.30 Uhr, am Samstag von 14.00 Uhr bis ca. 0.30 Uhr und am Sonntag von 9.15 Uhr bis 12.50 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis ca. 23.30 Uhr ausgestrahlt.

Übersicht über die bestätigten Rundfunkprogramme:

Programmart	SAT 1	RTL plus	musicbox	Sky Channel	Sky Text	Music Box	Music Box Cable-text Service	TV 5	Bayerisches Fernsehen
	deutsch	deutsch	deutsch	englisch	englisch	englisch	englisch	französisch	deutsch
Werbung (einschließlich sonn- und feiertags)	Ja	Ja	Ja **	Ja	-	Ja	****	-	-
∅ Sendedauer (Std./Tgl.)	10,5	6,5	7,5	16	-	18	-	-	10,5
∅ Werbeanteil	2,3 %	12 %	-	2,3 %	-	4 %	-	-	-
∅ Unterhaltungsanteil	79,3 %	77 %	100 %	94 %	-	96 %	-	-	-
∅ Eigen- u. Mischproduktion ****	28 %	46 %	100 %	54 %	-	96 %	-	-	-
Nachrichtersendungen	Ja	Ja	-	-	-	-	-	?	Ja
Programminfo	+	+	(?)	+		+		+	+

Abkürzungen: V = Vollprogramm

S = Spartenprogramm

VT = Videotext

Anmerkungen: * ohne Nachrichten und Magazinsendungen

** bisher mangelndes Aufträgen faktisch nicht

*** eine (wechselnde) Tafel

**** eigene Präsentation von Fremdbeiträgen

(z.B. Musik-Video-Sendungen, Kindersendungen)

E. Erfahrungen aus der Anwendung des vorläufigen Weiterverbreitungsgesetzes

Der kurze Berichtszeitraum läßt nur vorläufige Erfahrungsurteile zu. Folgende Aussagen sind jedoch bei aller gebotenen Vorsicht bereits jetzt vertretbar:

I. Umsetzung der in § 2 niedergelegten Anforderungen an Rundfunkprogramme

1. Grundsätzliche Anforderungen des § 2 Abs. 1

Genäß § 2 Abs. 1 S. 2,3 und 4 haben die weiterverbreiteten Rundfunkprogramme die Würde des Menschen und die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten; sie dürfen keine pornografischen Darbietungen enthalten, nicht zum Krieg oder Rassenhaß aufstacheln und nicht die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden; sie haben die persönliche Ehre zu achten.

Verstöße gegen diese Bestimmungen konnte der Rundfunkausschuß bei stichprobenartiger Beobachtung der Programme im Berichtszeitraum nicht feststellen. Auch haben ihn auf derartige Verstöße bezogene Eingaben nicht erreicht.

Zu den in § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 niedergelegten Geboten, keine brutalen und gewaltverherrlichenden oder -verharmlosenden Darbietungen zu verbreiten und die Bestimmungen zum Schutze der Jugend zu beachten, hat der Rundfunkausschuß Beratungen geführt, aber noch nicht abgeschlossen, was auch nicht zwingend war, da ein förmlicher Verstoß bisher nicht festgestellt wurde. Bei diesen Beratungen ist jedoch bereits erkennbar geworden, daß die Anwendung dieser Vorschrift beträchtliche Probleme aufwerfen wird:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes sind die "Bestimmungen zum Schutz der Jugend... zu beachten". Bei diesen Jugendschutzbestimmungen handelt es sich um das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) vom 25. Februar 1985 und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985. Für beide Gesetze ist die unmittelbare oder

entsprechende Anwendung auf Rundfunkveranstaltungen lebhaft umstritten. Die Bestimmungen des vorläufigen Weiterverbreitungsgesetzes können so zu verstehen sein, daß durch sie auf den substantiellen Regelungsgehalt der Jugendschutzbestimmungen in der Frage Bezug genommen wird, ob eine Jugendgefährdung vorliegt. Wenn dies der Fall ist, muß Sorge dafür getragen werden, daß diese Programmteile Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind.

Auf ein weiteres, bei der praktischen Handhabung dieser Bestimmung zu gewärtigendes Problem sei hingewiesen: Ein Programmanbieter, der im Beobachtungszeitraum verschiedentlich im frühen Abendprogramm in der Videofassung von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indizierte Filme ausgestrahlt hatte, teilte dem Rundfunkausschuß auf Anfrage dazu mit, es seien um die beanstandeten Szenen gekürzte Versionen ausgestrahlt worden.

Der Ausschuß verfolgt das Ziel, daß derartige Filme erst nach 23.00 Uhr ausgestrahlt werden.

Im übrigen empfiehlt er mit Blick auf die vorstehenden allgemeinen und speziellen Problemdarstellungen zum Komplex "Jugendschutz", die mit ihm zusammenhängenden Fragen im Rahmen der kommenden Gesetzgebung besonders sorgfältig zu prüfen.

2. Anforderungen des § 2 Abs. 2 an die Meinungsvielfalt

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 16. Juni 1981 - 1 BvL 89/78 - (BVerfGE 57, S. 295, 323 ff.) - dem sogenannten FRAG-Urteil - im Hinblick auf die Rundfunkordnung des Grundgesetzes ausgeführt, das "Gesamtprogramm" als "Inbegriff aller gesendeten inländischen Programme" müsse ein "Gesamtangebot" bieten, "in dem die für die freiheitliche Demokratie konstitutive Meinungsvielfalt zur Darstellung gelangt". An dieser Notwendigkeit ändere sich auch nichts, wenn die Anforderungen der Rundfunkfreiheit als wenigstens durch die bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstalten erfüllt anzusehen seien. Auch im Falle einer "außenpluralistischen" Gestaltung des privaten Rundfunks seien Vorkehrungen dafür zu treffen, "daß das Gesamtangebot der inländischen Programme der

bestehenden Meinungsvielfalt auch tatsächlich und im wesentlichen entspricht". Allerdings obliege in diesem Modell den einzelnen Veranstaltern "keine Ausgewogenheit"; sie blieben jedoch zu "sachgemäßer, umfassender und wahrheitsgemäßer Information und einem Mindestmaß an gegenseitiger Achtung verpflichtet".

Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund und unter Berücksichtigung seines Charakters als Übergangs- und Erprobungsregelung ist § 2 Abs. 2 Vorl. WeiterverbreitungsG NW zu würdigen. Anders als das Bundesverfassungsgericht hebt das Gesetz nicht allein auf die inländischen, sondern auf die "Gesamtheit der in einer Kabelanlage neben den öffentlich-rechtlichen Programmen weiterverbreiteten Rundfunkprogramme" ab. Das Vielfaltsgebot ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet; d. h. regelmäßig müssen die gestellten Anforderungen erfüllt werden, es sei denn, besondere Gründe rechtfertigen eine Ausnahme. Ein weiterer Unterschied ist darin zu sehen, daß die Vielfalt der bestehenden Meinungen in "möglichster" Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck kommen soll.

Diese Hinweise auf das geltende Recht zeigen bereits, daß sich bei seiner konkreten Anwendung wahrscheinlich Schwierigkeiten ergeben werden. Die Überprüfung dieser Rechtsvorschrift im Rahmen der künftigen Gesetzgebung wird daher dringend angeraten.

Abgesehen davon wird der Rundfunkausschuß, der sich im ersten Halbjahr seines Bestehens schwerpunktmäßig mit dem Werbeverhalten der privaten Rundfunkanbieter befassen mußte, sich im Jahre 1986 besonders auch mit den Fragen der Sicherung der Meinungsvielfalt auseinandersetzen.

3. Anforderungen des § 2 Abs. 3 und 4 an die Werbung

Die Werbebestimmungen haben sich dem Rundfunkausschuß in verschiedener Hinsicht als konkretisierungsbedürftig erwiesen. Um eine einheitliche Beurteilungsgrundlage zu erarbeiten, hat der Ausschuß das Gebot der deutlichen Trennung von Werbung und übrigen Rundfunkprogramm (§ 2 Abs. 3 Satz 1) sowie die Bestimmung, daß zusammenhängende, in sich abgeschlossene Programmbeiträge nicht von Werbeeinblendungen unterbrochen werden dürfen (§ 2 Abs. 3 Satz 3), in ersten Richtlinien

entfaltet. Der Ausschuß geht davon aus, daß seine Richtlinien ständiger Weiterentwicklung bedürfen, die vor allem bedingt ist durch ihre konkretisierende Anwendung auf den Einzelfall. Auch wird die Vielgestaltigkeit des Werbeverhaltens eine ständige Überprüfung der Richtlinien des Rundfunkausschusses zur Werbung herausfordern. Dabei wird der Ausschuß deren Tragfähigkeit zu prüfen haben, ohne die vom Gesetz gezogenen Grenzen zu überschreiten.

Ein neuartiges Phänomen, das sich herkömmlichen Vorstellungen von Werbung zum Teil entzieht, sind die vermehrt zu beobachtende Eigenwerbung der Programmanbieter oder ihrer Tochtergesellschaften und Mischformen von Produkt- und Eigenwerbung. Die Eigenwerbung richtet sich an Werbetreibende mit dem Ziel, diese zu Werbeaufträgen für den Anbieter zu bewegen. Mischformen werben für mehrere bestimmte Produkte und schließen daran die Aufforderung an Werbetreibende an, ebenfalls für ihr Produkt in diesem Programm zu werben.

Der Ausschuß hat darüberhinaus eine breite Palette neuer Werbeformen in den oben dargestellten Programmen beobachten können. So werden z. B. Werbebotschaften durch Programmansager verkündet, vielfältige Spielarten des Sponsortums praktiziert, Gewinnspiele mit Werbung verknüpft oder PR-Filme ausgestrahlt, die sich nach Dauer und Machart von den üblichen Werbespots unterscheiden.

Insbesondere im Hinblick auf solche Formen der Werbepaxis hat der Ausschuß Gespräche mit den verschiedenen Anbietern von Rundfunkprogrammen geführt. Der Ausschuß hat die Programmanbieter entweder im Verlauf der Gespräche oder durch diesen vorangegangene bzw. nachfolgende Schreiben aufgefordert, exemplarisch bezeichnete Verstöße gegen die Bestimmungen des vorläufigen Weiterverbreitungsgesetzes sofort oder nach einer gewissen Übergangszeit abzustellen. Die Gespräche haben sich bisher als geeignet erwiesen, die Programmanbieter auf die nach nordrhein-westfälischem Recht an ihre Werbung zu stellenden Anforderungen hinzuweisen und ihnen zunächst Gelegenheit zu geben, von sich aus diesen Bestimmungen gerecht zu werden. Alle Programmanbieter haben in verschiedenen Punkten den in den Gesprächen erhobenen Beanstandungen entweder Rechnung getragen oder jedenfalls

angekündigt, Veränderungen alsbald in Angriff zu nehmen. Allen Programmanbietern hat der Ausschuß weitere Gespräche angeboten, um eine gesetzeskonforme Programmgestaltung zu gewährleisten.

Zu den einzelnen die Werbung betreffenden Vorschriften des Gesetzes ist folgendes zu sagen:

a. Das Gebot, Werbung vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen (§ 2 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz), erfordert nach Auffassung des Rundfunkausschusses:

(1) Werbung muß vom übrigen Programm deutlich abgegrenzt sowie im Programm selbst - im Hörfunk akustisch und im Fernsehen optisch - und gegenüber den Programmzeitschriften unmißverständlich angekündigt werden.

(2) Werbung darf weder optisch noch akustisch in die vorangehende oder nachfolgende Sendung hinübergezogen werden. Inhaltliche Bezugnahmen der Werbung auf die vorangehenden oder nachfolgenden Programmteile sind unzulässig.

In allen werbefinanzierten Fernsehprogrammen läßt die Verwirklichung dieser Bestimmung noch zu wünschen übrig. So wird z.B. in verschiedenen Programmen vorher nicht auf Werbesendungen hingewiesen, oder Ansager sprechen Werbetexte und Programmvorhersagen. Der Ausschuß hat inzwischen alle Programmanbieter an Hand beispielhaft aufgeführter Fälle dazu aufgefordert, ihre Programmgestaltung den gesetzlichen Vorschriften anzupassen. Wegen des sich ständig ändernden Werbeverhaltens in verschiedenen Rundfunkprogrammen stellt die Überprüfung der Beobachtung der oben dargestellten Grundsätze einen kontinuierlichen Prozeß dar. Der Ausschuß geht aber davon aus, daß durch weitere Gespräche und Korrespondenzen mit den Anbietern dem Gebot der deutlichen Trennung der Werbung vom übrigen Programm Befolgung gesichert werden kann. Erste Änderungen, die diesem Grundsatz und den vorgetragenen Bedenken des Ausschusses Rechnung tragen, konnten in den Programmen verschiedener Anbieter sowie in deren schriftlichen Programm-

informationen bereits festgestellt werden. Auf der anderen Seite haben sich neue, dem Ausschuß problematisch erscheinende Gestaltungsformen entwickelt, mit denen er sich bereits befaßt.

- b. Die Werbeobergrenze von 20 % der täglichen Sendezeit (§ 2 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz) wird bisher von keinem der Rundfunkprogramme erreicht.
- c. Das Verbot lokaler Werbung (§ 2 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz) wirft die Frage auf, ob es auch auf lokale Werbung von Werbetreibenden mit Geschäftssitz außerhalb Nordrhein-Westfalens gerichtet ist. Der Rundfunkausschuß sieht derzeit keinen Anlaß, diese Frage endgültig zu entscheiden. Eines der Satellitenprogramme enthält derzeit lokale Werbung aus dem Raum seiner zugleich erfolgenden terrestrischen Verbreitung (Rheinland-Pfalz, Saarland). Lokale Werbung aus Nordrhein-Westfalen konnte bisher nicht beobachtet werden. Die Anbieterin hat dem Rundfunkausschuß in einem Gespräch erklärt, die derzeitige lokale Werbung beruhe noch auf Verträgen, die zu Zeiten der alleinigen terrestrischen Verbreitung des Programms abgeschlossen worden seien und am Jahresende ausliefen; 1986 werde das Satellitenprogramm voraussichtlich keine lokale Werbung mehr enthalten. Der Rundfunkausschuß wird sich dieser Frage deshalb erst im Jahre 1986 erneut wieder zuwenden.
- d. Das Gebot, Fernsehwerbung nur in Blöcken zu verbreiten (§ 2 Abs. 3 Satz 2), versteht der Ausschuß so, daß mehrere - mindestens zwei - Werbespots zusammengefaßt gesendet werden müssen.

In verschiedenen Programmen finden sich in erheblicher Anzahl Einzelspots.

Einer der Programmanbieter hat in einem Gespräch mit dem Ausschuß erklärt, Einzelspots stellten kein Stilelement im Programm dar. Sie würden zur Zeit allein deshalb verbreitet, weil nicht genügend Werbeaufträge auf den einzelnen Programmplätzen gebucht worden seien; 1986 werde dieses Problem voraussichtlich behoben sein. Der Rundfunkausschuß hat daraufhin diesen Punkt mit Rücksicht auf die Startprobleme des Programmanbieters vorerst zurückgestellt und wird

sich 1986 dieser Frage erneut zuwenden.

Ein anderer Programmanbieter setzt die Einzelspots neben größeren Werbeblöcken (Werbeinseln) offenbar als Stilelement der Programmgestaltung ein. Dieses anzuerkennen, verbietet dem Rundfunkausschuß die Gesetzeslage. Der Anbieter ist aufgefordert worden, seine Werbepaxis dementsprechend zu ändern.

Die bei einem anderen Programmanbieter praktizierte sogenannte Moderatoren- oder Ansagerwerbung kann ebenfalls mit dem Gebot der Blockwerbung in Konflikt geraten. Der Rundfunkausschuß hat den Programmanbieter aufgefordert, die Werbedurchsagen deutlich von den redaktionellen Durchsagen zu trennen.

- e. Das Verbot, zusammenhängende, in sich abgeschlossene Programmbeiträge durch Werbeeinblendungen zu unterbrechen (§ 2 Absatz 3 Satz 3), wirft beträchtliche Auslegungs- und Anwendungsprobleme auf. Insbesondere ist interpretationsbedürftig, was ein "zusammenhängender, in sich abgeschlossener Programmbeitrag" ist. Die Frage der Unterbrechungswerbung stellt sich nach den bisherigen Erfahrungen des Rundfunkausschusses in erster Linie bei der Aufteilung von etwa 80 bis 100 Minuten dauernden Spielfilmen. Vereinzelt sind aber auch Aufteilungen kürzerer Spielfilmserien (von etwa 45 Minuten) oder auch des Kinderprogramms beobachtet worden. Die Unterbrechungen werden von Programm zu Programm unterschiedlich gestaltet; die Gestaltungen haben bereits mehrfach Veränderungen erfahren.

Die gesetzliche Regelung hat im Ausschuß Raum für unterschiedliche Auslegungsansätze geboten, deren Für und Wider gründlich erwogen wurde. Dabei ergaben sich stark divergierende Interpretationen. Diese reichten von einer ausgeprägt medienspezifischen Definition des Begriffs "zusammenhängender Programmbeitrag" (Kinospielelfilm) mit weitergehender Zulassung von Unterbrechungswerbung, bis zu einer engen Auslegung, die grundsätzlich eine Programmunterbrechung untersagen möchte, wenn sich an diese Werbung anschließt.

Der Ausschuß hat dabei im Rahmen des Wortlautes des § 2 Abs. 3 Satz 3 die Programmautonomie der Anbieter, das Recht des Zuschauers,

Über die Annahme von Werbung selbst zu befinden, und die Gewährleistungen der Meinungs- und Informationsfreiheit berücksichtigt. Von diesen Prämissen aus sieht er nicht schon jeden formal abgegrenzten Teil z.B. eines ursprünglich einheitlichen Spielfilmes als zusammenhängenden, in sich abgeschlossenen Programmbeitrag, aber auch nicht jede Form der Unterbrechung von Programmbeiträgen - z.B. durch Nachrichten o.ä. - als untersagt an. Von diesen Erwägungen ausgehend hat sich der Ausschuß in Ansehung der bisher bekannten Formen der Werbung darauf festgelegt, im Hinblick auf die Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 3 folgende zwei Grundsätze seinen Entscheidungen zugrunde zu legen:

- (1) Als Unterbrechung gilt nicht, wenn in den Pausen einer Theateraufführung, Sportübertragung oder ähnlichen Veranstaltung Werbung gesendet wird.
- (2) Werbung kann an nicht-werbebezogene Programmbeiträge, die andere Programmbeiträge unterbrechen, angeschlossen werden.

Der Rundfunkausschuß sieht in der von ihm gewählten Interpretation des § 2 Abs. 3 Satz 3 einen Weg, sowohl die extensive Handhabung der sogenannten Unterbrechungswerbung zu begrenzen wie auch andererseits den Interessen der privaten Rundfunkveranstalter - nämlich die Finanzierbarkeit der Programme - Rechnung zu tragen.

Der Ausschuß hält im Hinblick auf den zweiten Grundsatz erläuternd folgendes fest: Es gehört zum Wesen eines Programmbeitrages, daß er eine Aussage enthält. Unter einer Aussage ist eine urteilende und der Beurteilung durch den Zuschauer offen stehende Äußerung zu verstehen mit spezifischen Sach-, Erlebnis- und Wahrheitsgehalten. Aussagen können unterrichten, beeinflussen, belehren und unterhalten. Aus Programmbeiträgen dieser Art wird das Programm gestaltet, ergibt sich sein Charakter. Andere Äußerungen, die in diesem Verständnis nicht als formende Elemente des Gesamtprogramms angesehen werden können, sind keine Programmbeiträge.

Bei Anlegung dieses Maßstabs ist es unzureichend, wenn ein der Werbung vorangestellter Beitrag z.B. lediglich eine auf das Programm hinweisende Formalaussage (Programmhinweis o.ä.) enthält.

Im Übrigen sind Unterbrechungen durch Werbung unzulässig, insbesondere z. B. die Aufteilung von Sendungen, wenn zwischen den Teilen allein Werbung gesendet wird.

Die Programmanbieter sind vom Rundfunkausschuß aufgefordert worden, ihre Programmgestaltung auch in diesem Punkt den oben dargelegten Anforderungen anzupassen. Dies ist inzwischen teilweise geschehen. Soweit noch keine ausreichenden Änderungen erfolgt sind, hat der Ausschuß die Programmanbieter darauf hingewiesen. Er wird auch diese Entwicklung sorgfältig weiter verfolgen.

- f. Die Bestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 4 fand noch keine Anwendung, da zur Zeit keine Pay-TV-Programme in Kabelanlagen in Nordrhein-Westfalen weiterverbreitet werden.
- g. § 2 Abs. 4 Satz 1 bestimmt, daß Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, deren Unerfahrenheit nicht mißbräuchlich ausnutzen darf.

Abgesehen von einem bereits länger zurückliegenden Einzelfall im Nachmittagsprogramm, in dem an einen Werbespot anschließend die Moderatorin unter gezielter Ansprache der zuschauenden Kinder und Jugendlichen nochmals eindringlich für ein Produkt warb, sind Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen dieses Gebot seither nicht mehr beobachtet worden.

- h. Die Regelung über die Kennzeichnung von Sendungen, die von einem Dritten finanziell gefördert werden (Sponsor) (§ 2 Abs. 4 Satz 2), werden von verschiedenen Anbietern nicht hinreichend beachtet. Sie sind auf dieses Problem hingewiesen worden.

Das Verbot der von Dritten (Sponsor) finanziell geförderten Sendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dessen wirtschaftlichen Interessen stehen, wirft die Frage nach der Abgrenzung gegenüber legitimen Informationen über wirtschaftliche Sachverhalte auf. Dazu gehören auch Neuigkeiten aus einzelnen Unternehmen oder Berichte über bestimmte Waren oder Dienstleistungen, die von den Herstellern den Programmanbietern zur Verfügung gestellt werden.

Der Rundfunkausschuß hatte bisher noch keinen Anlaß, diese Abgrenzungsfrage zu klären. Die beobachteten Einzelfälle - etwa Gewinnspiele, in deren Verlauf der Stifter und zugleich Hersteller oder Anbieter des Preises genannt wird oder mitwirkt - verstießen eindeutig gegen das Gesetz. Die Programmanbieter sind aufgefordert worden, diese Verstöße abzustellen. Das Gebot, am Anfang und am Ende gesponserter Sendungen den Namen des Förderers zu nennen, führt bei Vorschauen auf solche Sendungen, die ihrerseits auf den Sponsor hinweisen, zu einer Grenzverschiebung zwischen Vorschau und Werbung, die der Ausschuß mit Blick auf die hier bestehenden gesetzlichen Schranken beobachten wird.

II. Sonstige Probleme bei der Anwendung des vorläufigen Weiterverbreitungsgesetzes

1. Begriff des Rundfunkprogramms

Der Begriff des Rundfunkprogramms erwies sich im Hinblick auf Videotext - (VT) - Angebote als problematisch; der Rundfunkausschuß geht jedoch davon aus, daß Videotext (VT) ein - eigenständiges - Rundfunkprogramm ist, das den Bestimmungen des vorläufigen Weiterverbreitungsgesetzes unterfällt und damit einer besonderen schriftlichen Bestätigung gemäß § 3 Abs. 2 bedarf.

Die verfahrensmäßige Behandlung von Videotext bereitete anfangs Probleme, da die Programmanbieter sich nicht bewußt waren, auch für diese Rundfunkprogramme der Anzeigepflicht des § 3 Abs. 1 Satz 1 zu unterliegen und der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen als Betreiber der Kabelanlagen durch die Unterwerfung unter das Anzeigeverfahren eine Festlegung auf diese vom Ausschuß vertretene Rechtsauffassung vermeiden wollte. So kam es, daß ein Anbieter nur zufällig aus Anlaß einer generellen Überprüfung aller Fernsehprogramme auf Videotext in ihren Austastlücken entdeckt wurde. Inzwischen ist mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen ein Modus gefunden worden, der dessen Bedenken Rechnung trägt, der aber gestattet, Anzeigen abzuwickeln, die sich auf die Weiterverbreitung aller bereits in anderen Kabelanlagen der Deutschen Bundespost weiterverbreiteten Rundfunkprogramme - einschließlich Videotext-Programmen - in weiteren sukzessive fertiggestellten Kabelanlagen der Deutschen Bundespost beziehen.

2. Begriff der Kabelanlage

Das Gesetz selbst definiert nicht, was eine Kabelanlage ist, insbesondere erfolgt keine größenmäßige Bestimmung. Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung trat im Berichtszeitraum folgendes Problem auf:

Mit Schreiben vom 2. Oktober 1985 übersandte der Chef der Staatskanzlei dem Rundfunkausschuß drei Schreiben von Betreibern privater Fernmelde-Satellitenempfangsanlagen in einem Hotel, einem Krankenhaus und zweier Wohnanlagen von jeweils ca. 1000 Wohneinheiten, mit denen diese um Ausstellung einer rundfunkrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung baten. Der Chef der Staatskanzlei bat darum, zu prüfen, ob den Antragstellern gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes eine Bestätigung erteilt werden könne. Der Ausschuß hat die Frage seiner Zuständigkeit für derartige Anzeigen erörtert und im Hinblick auf die Bestimmungen des vorläufigen Weiterverbreitungsgesetzes bejaht. Nach seiner Auffassung bietet das Gesetz keinen Ansatzpunkt für die Annahme, daß die Weiterverbreitung von herangeführten Rundfunkprogrammen in mit eigenen Fernmelde-Satellitenempfangsanlagen ausgestatteten privaten Kabelanlagen auch geringerer Größe ohne die gemäß § 3 Abs. 2 erforderliche schriftliche Bestätigung zulässig ist. Die Antragsteller wurden von dieser Rechtsauffassung unterrichtet und auf die noch fehlenden Angaben für eine ordnungsgemäße Anzeige gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes aufmerksam gemacht.

Einer der Betreiber der vorgenannten Kabelanlagen brachte gegenüber der Geschäftsstelle des Rundfunkausschusses sein Unverständnis darüber zum Ausdruck, daß auch private Kabelanlagen nach den Bestimmungen des vorläufigen Weiterverbreitungsgesetzes an die dort festgelegte Einspeisungsreihenfolge gebunden sind. Da regelmäßig die Kanal-Kapazität der privaten Kabelanlagen begrenzt sei, komme die häufig wirtschaftlich allein interessante Einspeisung fremdsprachiger Rundfunkprogramme nur dann in Frage, wenn die Kapazität der Anlage unter hohen Investitionen erweitert würde. Er gab zu erkennen, daß er erwäge, die Weiterverbreitung der von ihm einzuspeisen beabsichtigten Rundfunkprogramme ohne die erforderliche schriftliche Bestätigung des Rundfunkausschusses und unter Mißachtung der im vorläufigen Weiterverbreitungsgesetz vorgesehenen Rangfolge vorzunehmen. Diese Erklärungen hatten zur Folge, daß der Rundfunkausschuß den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und den Chef der Staatskanzlei auf die Probleme hingewiesen hat, die

durch Nr. 2 der Verfügung 569/1985 des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen (betreffend Genehmigung von privaten Fernmelde(verteilt)-Satellitenempfangsanlagen) aufgeworfen werden. Nach dieser Verfügung ist eine Erteilung der fernmelderechtlichen Genehmigung unbeschadet des Vorliegens einer eventuell erforderlichen rundfunkrechtlichen Bestätigung der Länder vorgesehen. Es steht zu erwarten, daß mit dem Bundespostminister ein befriedigendes Verfahren gefunden wird, welches dem Rundfunkausschuß und den übrigen Landesbehörden ermöglicht, ihre Aufgaben wirksam zu erfüllen.

Die Bestimmung in § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, wonach die Kabelanlagen, in denen das Rundfunkprogramm verbreitet werden soll, bezeichnet werden müssen, kann ein weiteres Problem aufwerfen. Die Deutsche Bundespost nummeriert ihre Kabelanlagen für ihre eigenen Zwecke und sieht eine Bezeichnung nach der politischen Gemeinde, in der der Schwerpunkt der Anlage liegt, allein für die Außendarstellung vor. Der Betriebsbereich einer Kabelanlage muß aber nicht mit den Grenzen einer politischen Gemeinde übereinstimmen. So ist es denkbar, daß eine Kabelanlage sich über verschiedene politische Gemeinden erstreckt, den Randbereich einer weiteren politischen Gemeinde berührt oder daß in einer politischen Gemeinde mehrere - unverbundene oder mit Richtfunk oder Kabel verbundene - Kabelanlagen der Deutschen Bundespost existieren. Eine Präzisierung dessen, was als eine Kabelanlage gelten soll, wäre deshalb auch in dieser Hinsicht für spätere gesetzliche Regelungen sinnvoll.

3. Anzeigepflicht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1

Das Gesetz ermöglicht es, daß sowohl der Anbieter eines Rundfunkprogramms als auch der Betreiber einer Kabelanlage dem Ausschuß die beabsichtigte Weiterverbreitung herangeführter Rundfunkprogramme anzeigen kann. Dies führte nach den bisherigen Erfahrungen dazu, daß unterschiedlich von Kabelanlage zu Kabelanlage und von Rundfunkprogramm zu Rundfunkprogramm, teilweise beide zusammen, teilweise nur der Anbieter oder nur der Betreiber ihre Weiterverbreitungsabsicht angezeigt haben. Dies bedeutet einen erhöhten Verwaltungsaufwand und führt auf die Dauer zu einer gewissen Unübersichtlichkeit, die sich insbesondere für den Fall, daß Sanktionen gemäß § 5 erforderlich werden, problematisch auswirken könnte.

4. Sanktionsinstrumente des vorläufigen Weiterverbreitungsgesetzes

§ 5 sieht bei Verstößen gegen das Gesetz die Untersagung der Weiterverbreitung vor. An eine solche werden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht geringe Anforderungen zu stellen sein.

Der Ausschuß sieht im Vorfeld der ihm durch § 5 eröffneten Möglichkeiten seine Aufgabe darin, zunächst durch Gespräche und Schriftwechsel mit den Programmanbietern auf eine gesetzeskonforme Programmgestaltung hinzuwirken. Dienlich wäre es für die effektive Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Rundfunkausschusses allerdings, wenn ihm ein abgestuftes Sanktionsinstrumentarium zur Verfügung stünde, dessen untere Stufen als interne Regelung zwischen Ausschuß und Anbieter möglichst die vollständige Untersagung entbehrlich machen sollten. Dazu könnten z. B. gehören

- ein Ordnungswidrigkeitstatbestand mit einem Geldstraferahmen, der es erlaubt, bei Werbeverstößen die im Zusammenhang mit dem Verstoß erzielten Werbeeinnahmen deutlich zu überschreiten;
- zeitweises Aussetzen der Weiterverbreitung;
- Auflagen an die Programmanbieter und die Betreiber der Kabelanlagen;
- befristete und unbefristete Untersagung der Weiterverbreitung.

Vor allem bei geringfügigeren Gesetzesverstößen kann sich die Untersagung als unverhältnismäßig erweisen. Schließlich erscheint es problematisch, im Falle einer Klage gegen eine Untersagungsverfügung des Rundfunkausschusses die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu begründen. Die bisherige Praxis zeigt zudem, daß die Programmanbieter auf Hinweise des Rundfunkausschusses, bestimmte Gestaltungen der Werbung seien mit dem Gesetz unvereinbar, oft geringfügige, den Kern des Einwandes häufig nicht treffende Modifikationen vornehmen und damit den Ausschuß ständig vor eine neue Sachlage stellen und ihn zum Handeln zwingen, damit eine Verfestigung dieser neuen Praxis verhindert wird.

F. Schlußbemerkung

Landtag und Landesregierung haben bei der Verabschiedung des vorläufigen Weiterverbreitungsgesetzes übereinstimmend zum Ausdruck gebracht, daß sie mit diesem Gesetz privaten Rundfunkanbietern eine faire Chance eröffnen wollen, sich auf dem Medienmarkt des Landes Nordrhein-Westfalen zu etablieren und zu entfalten. Der Rundfunkausschuß sieht jedoch nach dem Ergebnis seiner bisherigen Beobachtungen und Kontakte mit privaten Rundfunkanbietern noch verschiedene lösungsbedürftige Problembereiche.

Die Ausführungen über die Erfahrungen des Ausschusses aus der Anwendung des vorläufigen Weiterverbreitungsgesetzes (siehe oben E.) lassen vor allem eingehendere gesetzliche Regelungen im zukünftigen Landesmediengesetz zu folgenden Themenbereichen als dringend erforderlich erscheinen:

Zur Gewährleistung des Jugendschutzes in den Rundfunkprogrammen sollten Vorkehrungen getroffen werden, die wirksame Beschränkungen für die Ausstrahlung jugendgefährdender Beiträge vorsehen.

Die Frage der Zulässigkeit von Unterbrechungswerbung bedarf einer präziseren Regelung, die einerseits die Programmautonomie sowie die Finanzierungsprobleme privater Rundfunkveranstalter, andererseits aber auch das Recht des Zuschauers berücksichtigt, über die Annahme von Werbung selbst zu befinden.

Ein weiterer zentraler Problembereich wird neu zu überdenken und zu regeln sein. Er betrifft die gesetzlichen Anforderungen an die Meinungsvielfalt von Programmen privater Rundfunkveranstalter. Die Programmbeobachtung des Ausschusses erbrachte den Aufschluß, daß in Bezug auf die Pluralität der Themen in den Programmen der privaten Rundfunkveranstalter ein deutlich geringerer Anteil z.B. an Kulturmagazinen, Dokumentarfilmen, Bildungsreihen, politischen Features, kleinen Fernsehspielen, Jugendsendungen ohne Clips u.ä. besteht. Die Programme der öffentlich-rechtlichen Anstalten sind stärker politisch-didaktisch akzentuiert, die der privaten Veranstalter gehen mehr von den Erwartungen der Rundfunkteilnehmer aus, einem Gestaltungsansatz, der in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Finanzierung durch Werbung zu sehen ist, wie die Veranstalter

gegenüber dem Ausschuß betonten. Nun ist zu beachten, daß auch die vorgegebene Themenvielfalt des Rundfunks kein vollkommener Spiegel des Meinungsspektrums der Teilnehmer ist. Themen sind das "Material" der Kundgabe und der Bildung von Meinung, sie gewähren Raum für Tendenzen und subjektive Auffassungen. Erst das breite Angebot zahlreicher Veranstalter von unterschiedlicher Programmauffassung hat die Chance den individuellen Bürger in seinem Denken, Fühlen und Wollen zu erreichen. Dabei ist zu bedenken, daß der Spielfilm ebenso individuell angemessene Aussage sein kann wie die Musik und der politische Kommentar. Eine so verstandene Programmvielfalt sollte gesetzlich ermöglicht und gesichert werden, damit der wählende und sich entscheidende Bürger sich ihrer bedienen kann.

Ein weiterer Problembereich umfaßt die gewichtigen unterschiedlichen rechtlichen Regelungen in den Mediengesetzen bzw. den ihnen vergleichbaren Regelungen der Länder, die es privaten Rundfunkanbietern mit einem bundesweiten oder gar über die Grenzen der Bundesrepublik hinausgehenden Veranstaltungskonzept außerordentlich erschweren, sich auf diesem Markt gesetzestreu zu verhalten. Besonders typisch sind dafür die divergierenden Regelungen zur "Unterbrechungswerbung". Niedersachsen gestattet sie bei Sendungen von mehr als 100 Minuten, das Saarland, Hamburg, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg legen 60 Minuten fest, Bayern, Berlin und Nordrhein-Westfalen verbieten die Unterbrechungswerbung vollständig. Dieser Katalog divergierender Rechtsbestimmungen zeigt, daß es für einen Anbieter mit einem bundesweit oder gar europaweit konzipierten Rundfunkprogramm fast eine Quadratur des Kreises darstellt, bei einem einheitlich ausgestrahlten Programm den uneinheitlichen Rechtsvorschriften in elf deutschen Ländern genügen zu müssen. Die Probleme multiplizieren sich für ausländische private Programmanbieter, wie dem Rundfunkausschuß in Gesprächen mit Repräsentanten solcher Unternehmen bestätigt wurde. Zwei dieser Anbieter z. B. verbreiten ihr Programm außer in der Bundesrepublik in mehr als 10 europäischen Ländern, von denen jedes eigene Vorschriften über Werbung mit unterschiedlichem Inhalt festgelegt hat. Noch komplizierter wird die Situation, wenn ein solcher privater Rundfunkanbieter Live-Übertragungen aus den USA übernimmt, in die nach den dortigen Vorschriften Unterbrechungswerbung aufgenommen werden kann.

Es liegt auf der Hand, daß eine solche Vielzahl unterschiedlicher Vorschriften auf dem für private Rundfunkanbieter naturgemäß sehr sensiblen Gebiet der Werbung nicht nur außerordentliche Schwierigkeiten für eine Programmgestaltung mit sich bringt, die allen diesen Vorschriften entsprechen soll. Darüberhinaus ist unverkennbar, daß sich die Werbung treibende Wirtschaft angesichts solcher Schwierigkeiten mit Werbeaufträgen zurückhält, zumal die Zahl der Produkte begrenzt ist, für die europaweit zu werben sich finanziell lohnt. Private Anbieter von Rundfunkprogrammen, die sich ausschließlich aus Werbung finanzieren, sehen sich daher unbestreitbaren, teilweise sogar jetzt schon ernststen finanziellen Problemen gegenüber.

In diesem Zusammenhang gewinnt auch die Frage der formalrechtlichen Ausgestaltungen der Beziehungen zwischen Ausschuß und Anbietern ein besonderes Gewicht. Die derzeitige gesetzliche Regelung verweist den Ausschuß auf die Anwendung eines extremen Mittels der Sanktion von Gesetzesverstößen. Dies kann nur das äußerste Mittel sein. Erfolgversprechender wäre ein abgestuftes Sanktionsinstrumentarium, wie es im Bericht im einzelnen dargelegt worden ist.

Der Rundfunkausschuß sieht sich daher veranlaßt, mit Ernst und Nachdrücklichkeit auf die unabweisbare und dringliche Notwendigkeit aufmerksam zu machen, die materiell-rechtlichen Regelungen für die Veranstaltung von privatem Rundfunk in der Bundesrepublik alsbald zu vereinheitlichen, und zwar in einer Form, welche Unklarheiten und Mißverständnisse bei der Anwendung dieser Vorschriften soweit wie eben möglich ausschließt. Er sieht darin nicht nur ein dringendes Erfordernis der Existenzsicherung privater Rundfunkanbieter, sondern zugleich eine Voraussetzung zur Verteidigung der Länderzuständigkeit im Bereich des Rundfunks, nicht zuletzt auch gegenüber unverkennbaren Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft, in die Regelung dieses Rechtsetzungsbereiches einzudringen. Je weniger einheitlich die Vorschriften des Landesrechtes in der Bundesrepublik sind, desto größer muß die Besorgnis sein, daß übergeordnete politische Körperschaften sich veranlaßt sehen, in diese für das Selbstverständnis der Länder der Bundesrepublik so wichtige Materie einzugreifen. Aus alledem kann der Rundfunkausschuß nur die Folgerung ziehen, die möglichst schnelle Verabschiedung eines Staatsvertrages zwischen den Ländern anzumahnen.

Die in der Bundesrepublik neuerlich wieder auflebende Diskussion über die Programmqualität des Rundfunks - und zwar sowohl des öffentlich-rechtlichen als auch des privatrechtlich verfaßten - veranlaßt den Rundfunkausschuß

zu einem letzten Hinweis auf Probleme, die sich privaten Rundfunk-
anbietern in diesem Lande nach insoweit übereinstimmender Bekundung
ihrer Repräsentanten ergeben. Selbst wenn die Verkabelung in der
Bundesrepublik weiter vorangeschritten wäre und stärker beschleunigt
würde, selbst wenn eine Vereinheitlichung der materiellen Rechts-
vorschriften über die Werbung in den einzelnen Ländergesetzen erreicht
wäre, so stünden die privaten Rundfunkanbieter immer noch vor der
Aufgabe, die besondere Stellung der Werbung in ihrem Programm beim
deutschen Publikum einzuführen, das solche Formen der Gestaltung
von Rundfunk bisher nicht kennt. Die Beobachtung der Programm-
gestaltung zeigt vielfältige und sich ständig wandelnde Bemühungen
der privaten Programmanbieter, durch besonders typische und gefällige
Formen der Darbietung die Gunst des Publikums zu erwerben. Dabei
kommt es zu bisher nicht bekannte Formen der Verzahnung von Unterhaltung
und Werbung, nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt, damit für
die Werbung treibende Wirtschaft interessanter zu werden. Wenn und
soweit der Staat private Rundfunkanbieter zur Finanzierung ausschließlich
auf Werbung verweist, wird er bei der Gestaltung der Regelungen über
Art, Umfang und Grenzen zulässiger Werbung diese Entwicklung würdigen
müssen. Je unflexibler solche Rechtsvorschriften formuliert werden,
desto größer können die finanziellen Probleme der privaten Rundfunk-
veranstalter werden, bis hin zum Verlust der Wettbewerbsmöglichkeit
auf dem internationalen Medienmarkt.

Die in Nordrhein-Westfalen geltenden gesetzlichen Vorschriften sollten
deshalb in ihrer endgültigen Fassung, vor allem hinsichtlich der
notwendigen Auflagen für die Werbung, wirtschaftlich praktikabel und
finanziell zumutbar sein.

Dies wäre auch deshalb vernünftig, damit - auch auf Dauer - die
Gewinnung einer Monopolstellung eines oder zweier Anbieter verhindert
werden kann. Das gilt auch für den privaten Hörfunkbereich, der auf
diese Weise ermutigt werden könnte.

Auch im privaten Rundfunkbereich muß die Freiheit des Rundfunks und
des Zugangs aller wesentlichen gesellschaftlichen Kräfte zur
Veranstaltung privaten Rundfunks sichergestellt werden.

In den Ländern der Bundesrepublik sind öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Rundfunk in wesentlichen Punkten sachlich, rechtlich und finanziell unterschiedlich verfaßt und unterliegen jeweils unterschiedlichen und voneinander getrennten Vorschriften. Gleichwohl operieren und konkurrieren beide aber auf dem gleichen Markt um das Interesse des Publikums. Es kann daher gar nicht ausbleiben, daß beide Systeme sich ständig beobachten, daß Entwicklungen in einem System, vor allem was die Programmstruktur betrifft, nicht nur vom anderen System sorgfältig analysiert, sondern auch ganz oder teilweise nachvollzogen werden. Auch ist jetzt schon erkennbar, daß ein System sich zur Verteidigung - etwa gegen Kritik an seiner Programmqualität -, auf vergleichbare Entwicklungen im anderen System bezieht. Der Gesetzgeber wird nicht außer acht lassen können, daß sich solche gegenseitigen Bezugnahmen nachteilig auf die Gesamtordnung des Rundfunks auswirken können und daß unterschiedliche Rechts-, Organisations- und Finanzstrukturen auch unterschiedliche Anforderungen an Programmstrukturen bedingen.

Holthoff

Lenz

Losseff-Tillmanns

Rombach

Hebbering

§ 2

259 B - 1

Voraussetzungen für die Weiterverbreitung

(1) Die weiterverbreiteten Rundfunkprogramme müssen den gesetzlichen Vorschriften des Ursprungslandes und den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Sie haben die Würde des Menschen und die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie dürfen nicht brutale und gewaltverherrlichende oder -verharmlosende oder pornographische Darbietungen enthalten, zum Krieg oder Rassenhaß aufstacheln oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Die Bestimmungen zum Schutz der Jugend und der persönlichen Ehre sind zu beachten.

(2) Die Gesamtheit der in einer Kabelanlage neben den öffentlich-rechtlichen Programmen weiterverbreiteten Rundfunkprogramme soll die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglichster Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringen.

(3) Werbung ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und darf 20% der täglichen Sendezeit nicht überschreiten; lokale Werbung ist unzulässig. Fernsehwerbung darf nur in Blöcken verbreitet werden. Zusammenhängende, in sich abgeschlossene Programmbeiträge dürfen nicht durch Werbeeinblendungen unterbrochen werden. Rundfunkprogramme, die gegen besonderes Entgelt angeboten werden, dürfen keine Werbung enthalten.

(4) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit mißbräuchlich ausnutzen. Sendungen, die von einem Dritten finanziell gefördert werden (Sponsor), sind neben der übrigen Werbung nur zulässig, wenn der Name des Sponsors am Anfang und am Ende der Sendung angegeben wird und die Sendung in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit seinen wirtschaftlichen Interessen steht.

§ 3

Anzeigepflicht und Bestätigung

(1) Der Anbieter eines Rundfunkprogramms oder der Betreiber einer Kabelanlage hat dem Rundfunkausschuß die Weiterverbreitung eines herangeführten Rundfunkprogramms vorher anzuzeigen. Die Anzeige muß die Art des Rundfunkprogramms (Vollprogramm, Spartenprogramm, Programm gegen besonderes Entgelt) und die Kabelanlage bezeichnen, in der das Rundfunkprogramm weiterverbreitet werden soll; sie muß angeben, wer Anbieter des Rundfunkprogramms und Betreiber der Kabelanlage ist. Der Anzeigende muß ferner gegenüber dem Rundfunkausschuß glaubhaft machen, daß der Weiterverbreitung Urheberrechte Dritter nicht entgegenstehen; er muß schriftlich erklären, daß er den Rundfunkausschuß von Urheberrechtsansprüchen Dritter freistellt.

(2) Die Weiterverbreitung ist nur zulässig, wenn der Rundfunkausschuß dem Anzeigenden schriftlich bestätigt hat, daß dieses Gesetz der Weiterverbreitung in der Kabelanlage nicht entgegensteht.

§ 4

Rangfolge bei Kapazitätsengpässen

(1) Erlaubt die zur Verfügung stehende Kapazität nicht die gleichzeitige Weiterverbreitung aller empfangbaren und herangeführten Rundfunkprogramme, so ist folgende Rangfolge einzuhalten:

1. Für Nordrhein-Westfalen gesetzlich bestimmte Rundfunkprogramme,
2. mit durchschnittlichem Antennenaufwand im Betriebsbereich der Kabelanlage empfangbare Rundfunkprogramme (ortsübliche Rundfunkprogramme),
3. mit besonderem Antennenaufwand empfangbare Rundfunkprogramme und solche Rundfunkprogramme, deren der Kabelanlage zugeordnete Empfangseinrichtungen sich in einer räumlich angemessenen Entfernung von der Kabelanlage befinden,
4. herangeführte Rundfunkprogramme, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes veranstaltet werden,
5. weitere deutschsprachige Rundfunkprogramme,
6. fremdsprachige Rundfunkprogramme.

2251

**Gesetz
über die vorläufige Weiterverbreitung
von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen
(VorlWeiterverbreitungsG NW)**

Vom 19. März 1985

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Vorläufige Weiterverbreitung

(1) Zur Erprobung der Nutzung neuer Kommunikationstechniken ist es bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1987, nach Maßgabe dieses Gesetzes gestattet, neben den für Nordrhein-Westfalen gesetzlich bestimmten und den im Betriebsbereich einer Kabelanlage empfangbaren Rundfunkprogrammen auch herangeführte Rundfunkprogramme in Kabelanlagen weiterzuverbreiten.

(2) Die Weiterverbreitung muß inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich erfolgen.

Bei den nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 gleichrangigen Rundfunkprogrammen haben Rundfunkprogramme, die der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung dienen (Vollprogramme), den Vorrang vor Rundfunkprogrammen mit im wesentlichen gleichartigem Nutzungsinhalt (Spartenprogramme). Zu den gesetzlich bestimmten Programmen im Sinne von Satz 1 Nr. 1 gehören auch die im Versuchsgebiet des Modellversuchs mit Breitbandkabel (VersuchsgebietsVO vom 15. Juni 1984, GV. NW. S. 401) verbreiteten Rundfunkversuchsprogramme.

(2) Reicht die Kapazität einer Kabelanlage nicht aus, um alle nach Absatz 1 gleichrangigen Rundfunkprogramme weiterzubreiten, so entscheidet der Rundfunkausschuß unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 2, welches der gleichrangigen Rundfunkprogramme weiterverbreitet werden kann.

(3) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Rangfolge nach Absatz 1 dazu führt, daß die Anforderungen aus § 2 Abs. 2 nicht erfüllt werden.

§ 5

Untersagung

(1) Der Rundfunkausschuß kann die Weiterverbreitung eines herangeführten Rundfunkprogramms untersagen

- a) vor Beginn der Weiterverbreitung, wenn feststeht, daß die Anforderungen nach § 2 Abs. 3 und 4 nicht erfüllt werden,
- b) nach Beginn der Weiterverbreitung,
 - aa) wenn Rundfunkprogramme gegen dieses Gesetz verstoßen und der Rundfunkausschuß dies zuvor mindestens zweimal förmlich festgestellt und öffentlich bekanntgemacht hat,
 - bb) wenn Rundfunkprogramme wiederholt schwerwiegend gegen dieses Gesetz verstoßen.

(2) Gegen Entscheidungen nach Absatz 1 und § 4 Abs. 2 und 3 ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet, ohne daß es eines Vorverfahrens bedarf.

§ 6

Rundfunkausschuß

(1) Der Rundfunkausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Landesregierung berufen werden. Mindestens ein Mitglied muß über langjährige Erfahrungen im Rundfunkbereich verfügen, ein weiteres Mitglied muß die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Mitglieder der Organe oder Beschäftigte eines Rundfunkveranstalters, Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung und Bedienstete der obersten Bundes- oder Landesbehörden können nicht in den Rundfunkausschuß berufen werden. Dasselbe gilt für Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, eines Landtages oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft.

(3) Die Mitglieder des Rundfunkausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Rundfunkausschusses endet mit dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu berufen.

(5) Der Rundfunkausschuß entscheidet mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Mitglieder des Rundfunkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, auf Ersatz von Reisekosten und auf Tage- und Übernachtungsgelder in gleicher Höhe wie die Mitglieder des Verwaltungsrates des Westdeutschen Rundfunks Köln. Der Rundfunkausschuß bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von der Landesregierung einzurichtenden Geschäftsstelle. Die Kosten des Rundfunkausschusses einschließlich der Geschäftsstelle werden vom Land getragen.

§ 7

Erfahrungsbericht

Der Rundfunkausschuß legt der Landesregierung jeweils zum 31. Dezember einen Erfahrungsbericht über die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen nach diesem Gesetz und über von ihm getroffene Entscheidungen vor.

§ 8

Haushaltsrechtliche Ermächtigung

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß im Haushaltsjahr 1985 für die Aufgaben des Rundfunkausschusses und seiner Geschäftsstelle die erforderlichen Stellen zusätzlich einzurichten und die erforderlichen Haushaltsmittel zu bewilligen.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

259 B -
2

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

259B3

des nach dem Gesetz über die vorläufige Weiterverbreitung

von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen gebildeten

Rundfunkausschusses

Der Rundfunkausschuß gemäß § 6 des Gesetzes über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen (Vorl. Weiterverbreitungsg NW) vom 19. März 1985 (GV. NW. S.248) hat sich am 18. Juni 1985 die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Bezeichnung im amtlichen Verkehr

Der Rundfunkausschuß führt im amtlichen Verkehr die Bezeichnung

"DER RUNDFUNKAUSSCHUSS
NORDRHEIN-WESTFALEN".

§ 2

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

- (1) Der Rundfunkausschuß wählt für die Dauer seiner gesetzlichen Amtszeit (§ 9 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes) mit den Stimmen seiner Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Rundfunkausschuß gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Geschäfte des Rundfunkausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie, führt die Beschlüsse aus und unterzeichnet alle Schreiben des Rundfunkausschusses von Bedeutung.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzenden wahr. Sind beide Vorsitzende verhindert, ist das an Lebensjahren älteste Mitglied der übrigen Mitglieder zur Vertretung berufen.

§ 3

Sitzungen - Einladung, Tagesordnung -

- (1) Der Rundfunkausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen.
- (2) Der Vorsitzende hat eine Sitzung des Rundfunkausschusses einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes schriftlich bei ihm beantragen.
- (3) Die Sitzungstermine setzt der Vorsitzende nach vorheriger Abstimmung mit den Mitgliedern des Rundfunkausschusses fest und lädt schriftlich unter Wahrung einer Frist von einer Woche dazu ein; in besonders eilbedürftigen Fällen kann der Vorsitzende von der Einhaltung dieser Frist absehen.
- (4) Der Einladung zu einer Sitzung des Rundfunkausschusses sind mindestens beizufügen:
 - a) der Entwurf der Tagesordnung
 - b) schriftliche Beratungsunterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
- (5) Ständige Tagesordnungspunkte jeder Sitzung des Rundfunkausschusses sind:
 - a) die Feststellung der Beschlußfähigkeit
 - b) die Genehmigung der Tagesordnung
 - c) die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung des Rundfunkausschusses
 - d) der Bericht der Geschäftsstelle
- (6) Jedes Mitglied des Rundfunkausschusses kann beim Vorsitzenden die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung beantragen; über den Antrag entscheidet der Rundfunkausschuß zu Beginn seiner Sitzung zusammen mit der Genehmigung der Tagesordnung.

- (7) Die Sitzungen des Rundfunkausschusses sind nicht öffentlich.
Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen teil.
Über die Teilnahme anderer Personen entscheidet der Rundfunkausschuß im Einzelfall.
- (8) Unbeschadet der Zuständigkeit des Vorsitzenden nach § 2 Abs. 2 kann der Rundfunkausschuß Anbieter von Rundfunkprogrammen, Betreiber von Kabelanlagen oder sonstige Personen anhören, soweit dies durch die Mehrheit seiner Mitglieder vorher gebilligt wird. Die Billigung ist vom Vorsitzenden im Zusammenhang mit der Terminabstimmung für die Sitzung zu ermitteln, soweit nicht in einer vorangegangenen Sitzung ein Beschluß des Rundfunkausschusses hierüber herbeigeführt werden konnte.

§ 4

Beschlußfähigkeit

Der Rundfunkausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 5

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Rundfunkausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird vom Vorsitzenden und vom Leiter der Geschäftsstelle unterzeichnet.
- (2) Die Niederschrift muß mindestens enthalten:
- a) Zeit, Ort und Dauer der Sitzung
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer
 - c) die Ergebnisse zu den unter § 3 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung bezeichneten ständigen Tagesordnungspunkten
 - d) die wörtliche Wiedergabe der Beschlüsse zu den übrigen Punktender Tagesordnung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis
 - e) die Ergebnisse von Wahlen

- (3) Jedes Mitglied des Rundfunkausschusses ist berechtigt, zu einem Tagesordnungspunkt eine persönliche Erklärung abzugeben; sie ist an dieser Stelle in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Niederschriften über die Sitzungen des Rundfunkausschusses sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage nach jeder Sitzung zuzuleiten.

§ 6

Programmebeobachtung

Der Rundfunkausschuß nutzt zur Vorbereitung seiner Entscheidungen die Möglichkeiten der Programmebeobachtung.

§ 7

Entscheidungen nach §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes

- (1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen des Rundfunkausschusses nach §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes ist den Mitgliedern mit dem Entwurf der Tagesordnung ein schriftlicher Entwurf des aufgrund dieser Entscheidung zu erlassenden Verwaltungsaktes mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung vorzulegen; er ist von der Geschäftsstelle vorzubereiten.
- (2) Der Rundfunkausschuß entscheidet über Form und Inhalt des aufgrund seiner Entscheidung zu erlassenden Verwaltungsaktes.
- (3) Nach der Beschlußfassung durch den Rundfunkausschuß ist der Verwaltungsakt durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie dem Anbieter und dem Betreiber der Kabelanlage zuzuleiten.

Hat nur der Betreiber einer Kabelanlage eine Anzeige nach § 3 des Gesetzes erstattet, so ist der Verwaltungsakt formlos auch dem Anbieter zuzuleiten.

- (4) Die Geschäftsstelle übermittelt den Mitgliedern des Rundfunkausschusses Abschriften aller Verwaltungsakte nach §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen nach § 5 Abs. 1 b, aa des Gesetzes

Die öffentliche Bekanntmachung förmlicher Feststellungen des Rundfunkausschusses nach § 5 Abs. 1 b, aa des Gesetzes erfolgt im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 9

Erfahrungsberichte nach § 7 des Gesetzes

- (1) Erfahrungsberichte nach § 7 des Gesetzes sind vom Rundfunkausschuß bis spätestens zum 10. Dezember des jeweiligen Jahres zu verabschieden.
- (2) Die Erfahrungsberichte werden von allen Mitgliedern des Rundfunkausschusses unterzeichnet.
- (3) Jedes Mitglied des Rundfunkausschusses ist berechtigt, zu dem Erfahrungsbericht schriftlich eine abweichende Meinung niederzulegen; sie ist dem Bericht als Anlage beizufügen.

§ 10

Verschwiegenheit

Die Tätigkeit der Mitglieder des Rundfunkausschusses unterliegt der Pflicht zur Verschwiegenheit.

§ 11

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Rundfunkausschuß beschließt, welche Ergebnisse seiner Beratungen in welcher Form der Öffentlichkeit mitzuteilen sind. Die Mitteilung erfolgt durch den Vorsitzenden im Namen des Rundfunkausschusses, soweit der Rundfunkausschuß im einzelnen nichts anderes beschließt.

§ 12

Geschäftsstelle

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Rundfunkausschuß einer Geschäftsstelle, die seine laufenden Geschäfte erledigt.

- 8 - 259 B-8

(2) Das weitere regelt eine vom Rundfunkausschuß zu erlassende
Geschäftsanweisung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 18. Juni 1985 in Kraft.

259 B - 9

Geschäftsweisungfür die Geschäftsstelle des Rundfunkausschusses Nordrhein-Westfalen

Der Rundfunkausschuß Nordrhein-Westfalen bedient sich gemäß § 6 Abs. 6 Satz 3 zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von der Landesregierung eingerichteten Geschäftsstelle. Gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rundfunkausschusses vom 18. Juni 1985 hat der Rundfunkausschuß nachfolgende Geschäftsweisung für die Geschäftsstelle beschlossen:

1. Der Leiter der Geschäftsstelle führt die Dienstgeschäfte im Rahmen der Weisungsbefugnis des Vorsitzenden des Rundfunkausschusses.
2. Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des Rundfunkausschusses vor und führt dessen Beschlüsse aus.
3. Die eingehende Post wird durch die Geschäftsstelle gesichtet; Schreiben von besonderer Bedeutung werden dem Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht. Dieser entscheidet über die Art und Weise der weiteren Behandlung.
4. Der Vorsitzende unterzeichnet alle Schreiben des Rundfunkausschusses von Bedeutung. Er fügt seiner Unterschrift den Zusatz "Vorsitzender des Rundfunkausschusses" hinzu.
5. Der Leiter der Geschäftsstelle unterzeichnet "Im Auftrag" mit dem Zusatz "Leiter der Geschäftsstelle".
6. Von Anzeigen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes sind die Mitglieder des Rundfunkausschusses umgehend von der Geschäftsstelle zu unterrichten.
7. Die Geschäftsstelle erstellt zu den Sitzungen des Rundfunkausschusses Vorlagen, die den Sachstand im Hinblick auf Entscheidungen gemäß §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes darstellen und begründete Verfahrens- oder Beschlußvorschläge enthalten. Diese sind vorher vom Vorsitzenden durch Sichtvermerk zu genehmigen. Unterzeichnet werden die Vorlagen vom Leiter der Geschäftsstelle. Entwürfe von Verwaltungsakten, die nach diesen Vorschlägen zu erlassen sind, fügt die Geschäftsstelle mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung den Vorlagen bei.

8. Die Geschäftsstelle zeichnet die herangeführten und eingespeisten Rundfunkprogramme - möglichst vollständig - auf und beobachtet - im wesentlichen stichprobenartig -, ob Anhaltspunkte für Verstöße gegen die in § 2 des Gesetzes niedergelegten Anforderungen zu erkennen sind. Über die Kontrollbeobachtungen werden Kurz-Protokolle geführt.
9. Die Geschäftsstelle wertet die ihr zugänglichen einschlägigen Publikationen aus, die für die Arbeit des Rundfunkausschusses bedeutsam sind.
10. Der Leiter der Geschäftsstelle berichtet dem Rundfunkausschuß in jeder Sitzung über alle laufenden Angelegenheiten, die für die Tätigkeit des Rundfunkausschusses von Bedeutung sind; darunter auch über die Ergebnisse der Programmbeobachtung und der Auswertung der Publikationen.

Düsseldorf, den 20. Juli 1985

DER RUNDFUNKAUSSCHUSS
NORDRHEIN-WESTFALEN

259 B - 11

4000 Düsseldorf 1, den
Jürgensplatz 38
Tel. (02 11) 837 01 Duwa 837 / 1117

Betr.: Weiterverbreitung herangeführter Rundfunkprogramme in Kabelanlagen
in Nordrhein-Westfalen

Bezug: Ihre Anzeigen vom

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Rundfunkausschuß hat in seiner Sitzung vom beschlossen:

Das Gesetz über die vorläufige Weiterverbreitung von
Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen vom 19. März 1985
(GV. NW. S.248) steht der Weiterverbreitung der herangeführten
Rundfunkprogramme

"SAT 1" des Anbieters SatellitenFernsehen GmbH

"Sky Channel" des Anbieters Satellite Television GmbH

"Sky Text" des Anbieters Satellite Television GmbH

"musicbox" des Anbieters Kabel Media Programmgesellschaft mbH

"Music Box" des Anbieters The Music Channel, vertreten durch die
Thorn EMI Screen Entertainment GmbH

"Music Box Cabletext Service" des Anbieters The Music Channel, vertreten durch
die Thorn EMI Screen Entertainment GmbH

"RTL plus" des Anbieters RTL PLUS S.A. & Co. KG

"TV 5" des Anbieters Satellimages-TV 5

nach folgenden Maßgaben nicht entgegen:

1. Die Weiterverbreitung muß gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich erfolgen.
2. Eine Untersagung der Weiterverbreitung nach § 5 Abs. 1 a des Gesetzes ist derzeit nicht veranlaßt; der Rundfunkausschuß wird der Beachtung der in § 2 Abs. 3 und 4 des Gesetzes hinsichtlich der Werbung niedergelegten Anforderungen besondere Aufmerksamkeit schenken.
3. Diese Entscheidung gilt gemäß § 1 des Gesetzes bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1987; unberührt bleiben

- a. künftige Entscheidungen des Rundfunkausschusses, die aus § 5 Abs. 1 b in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 2 des Gesetzes veranlaßt sind,

- b. künftige Entscheidungen des Rundfunkausschusses, die nach § 4 des Gesetzes zu treffen sind.

4. Diese Entscheidung umfaßt

- a. die Weiterverbreitung des Programms des Anbieters über die von der Deutschen Bundespost betriebenen Kabelanlagen:

Hagen

Lüdenscheid

Meschede,

Schwerte, Dortmund, Unna, Lünen, Holzwickede,

Iserlohn, Hemer, Menden, Bochum,

Soest,

259 B 43 -

Detmold,
Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück,
die Gemeinde Lügde über Bad Pyrmont,

Düsseldorf,
Duisburg, Oberhausen/Mühlheim,
Krefeld, Tönisvorst,
Mönchengladbach/Rheydt, Viersen, Korschenbroich,
Neuss,

Aachen,
Bonn,
Düren,
Köln, Leverkusen, Weilerswist, Bergisch Gladbach/Refrath,
Wesseling, Brühl, Lohmar, Pulheim,

Siegburg, Troisdorf,

Gelsenkirchen,
Münster,
Paderborn,
Recklinghausen, Herten und

b. die Weiterverbreitung aller Programme in der von der
Deutschen Bundespost betriebenen Kabelanlage

W U P P E R T A L.

htsmittelbelehrung:

en diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch
oben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem
dfunkausschuß, Jürgensplatz 38, 4000 Düsseldorf 1, einzulegen. Falls die Frist
ch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte,
je dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

achtungsvoll

. Professor Dr. h.c. Holthoff
itzender des Rundfunkausschusses

25913
15

18.00
18.30
18.50
19.00
19.10
19.30
19.40
20.00
20.30
21.00
21.30
22.00
22.15
22.30
23.00
23.15
23.30
23.45
0.00

	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
	Serie	Serie	Serie	Serie	Slapstick	Naturfilm	Zeichentrick
	APF Blick	Werbung B APF Blick	APF Blick	APF Blick	APF Blick	APF Blick	APF Blick
	Werbung E Quiz	Werbung E Quiz	Werbung E Quiz	Werbung E Quiz	Werbung E Quiz	Werbung E Quiz	Werbung E Quiz
	Werbung E Spielfilm	Werbung B Spielfilm	Werbung B Spielfilm	Werbung B Spielfilm	Werbung B Zahlenspiel	Werbung B Spielfilm	Werbung B Bravo TV
					Sport		
							Werbung B
							Fernsehserie
					Werbung E Talkshow		
	Werbung B Wirtschaftsshow	Werbung B Serie	Werbung B Wirtschaftsshow	Werbung B Serie	Werbung B Serie	Werbung B Serie	Werbung B Männemagazin
			Werbung B Fernsehspiel				
	APF blick	Werbung E APF Blick	APF Blick	Werbung B APF Blick	APF Blick	Werbung B APF Blick	APF Blick
	Werbung E Rundblick	Werbung E Rundblick	Werbung E Rundblick	Werbung E Rundblick	Werbung E Rundblick	Werbung E Rundblick	Werbung E Rundblick
	Werbung E Sportblick	Werbung E Sportblick	Werbung E Sportblick	Werbung E Sportblick	Werbung E Sportblick	Werbung E Sportblick	Werbung E Sportblick
	Werbung B Spielfilm	Werbung E Spielfilm	Werbung E Spielfilm	Werbung B Spielfilm	Werbung E Spielfilm	Werbung B Spielfilm	Werbung B Talkshow
	I. Teil Werbung E II. Teil	I. Teil Werbung E II. Teil	I. Teil Werbung E II. Teil	I. Teil Werbung E II. Teil	I. Teil Werbung E II. Teil	I. Teil Werbung E II. Teil	
							APF Blick
							Werbung E
	APF Blick Werbung E Spielfilm	Werbung E APF Blick	Werbung E APF Blick	Werbung E APF Blick Werbung E	Werbung E APF Blick	Werbung E APF Blick	Serie
	I. Teil Werbung E II. Teil						Werbung E Spielfilm
	Werbung E						Werbung E

259B
16

Programmschema "RTL plus"
(Beobachtungswoche 14. Sept. bis 20. Sept. 85)

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
						Sondersendung
15.00						
15.30						
16.00						
16.30						

Gewinn zu Beginn
RTL-Minipilus

Was darf's sein
Werbung (E)

259B -
18

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
19.00	Wetter / Werbung (E)	Wetter / Werbung (E)	Wetter / Werbung (E) 19.05 Ein Tag wie kein anderer				
19.18	Karlchen	Karlchen	Karlchen	Karlchen	Karlchen	Spiel	
19.22	Spiel	Spiel	Spiel	Spiel	Uhr/Werbung (E)	Uhr/Werbung (E)	
19.25	Werbung (B)	19.23 Vorschau Werbung (B)					
19.30	Serie	Serie	Serie	Serie	Kinoparade (Teil 1)	Loewerjagd Heinreiselochie (14 täglich)	
20.00	Uhr/Werbung (E)	Uhr/Werbung (E)	Uhr/Werbung (E)	Uhr/Werbung (E)	20.15 Werbung (B)	20.10 Spiel 20.15 Wie geht's	
20.20	Spiel	Spiel	Spiel	Spiel	20.19 Zeichentrick 20.20 Kinoparade (Teil 2)	20.20 Spiel	
20.25	Werbung (B)	Werbung (B)	Werbung (B)	Werbung (B)		Uhr/Werbung (E)	Uhr/Werbung (E)
20.30	Spielfilm (Teil 1)	Spielfilm (Teil 1)	Spielfilm (Teil 1)	Spielfilm (Teil 1)		Werbung (B)	Werbung (B)
						Spielfilm (Teil 1)	Spielfilm (Teil 1)

259 B-
19

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
21.00	Werbung (B) Zeichentrick	Werbung (B) Zeichentrick	Werbung (B) Zeichentrick	Werbung (B) Zeichentrick	Werbung (B) Spiel Uhr/Werbung (E) 21.15 Spielfilm (Teil 1)	Werbung (B) Zeichentrick	Werbung (B) Zeichentrick
21.15	Werbung (B) Zeichentrick	Werbung (B) Zeichentrick	Werbung (B) Zeichentrick	Werbung (B) Zeichentrick	21.15 Spielfilm (Teil 1)	Werbung (B) Zeichentrick	Werbung (B) Zeichentrick
21.30	Spielfilm (Teil 2)	Spielfilm (Teil 2)	Spielfilm (Teil 2)	Spielfilm (Teil 2)		Spielfilm (Teil 2)	Spielfilm (Teil 2)
22.00	22.00/22.40 Werbung (R) Uhr/Werbung (E) Spiel	Werbung (R) Uhr/Werbung (E) Spiel	Werbung (R) Uhr/Werbung (E) Spiel	Werbung (R) Uhr/Werbung (E) Spiel	22.04 Zeichentrick 22.05 Spielfilm (Teil 2)	Werbung (E) Spiel Uhr/Werbung (E) 22.05./22.15 Dell-AS/ unglaubliche Geschichten (14 tgl.)	Werbung (B) Sport
22.30	Unterhaltung Zeichentrick 22.40/22.50 Werbung (E) Uhr/Werbung (E) Wetter/ Werbung (E) Umschwenk	Unterhaltung Zeichentrick Werbung (E) Uhr/Werbung (E) Wetter/ Werbung (E) Umschwenk	Unterhaltung Zeichentrick Werbung (E) Uhr/Werbung (E) Wetter/ Werbung (E) Umschwenk	Unterhaltung Zeichentrick Werbung (B) Uhr/Werbung (E) Wetter/ Werbung (E) Umschwenk	Werbung (B) 22.33 22.35 Zeichentrick	Werbung (E) 22.50/23.00 Werbung (B) 22.55/23.05 Spielfilm (Teil 1)	Werbung (B) 22.35 Zeichentrick Uhr/Werbung (E) 22.45/22.55 Wetter/ Werbung (E) 23.00/23.05 Wetter/ Werbung (E) Umschwenk

254B

20

23.00

24.00

1.00

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Bethhupferl	Bethhupferl	Bethhupferl	Bethhupferl	Uhr/Werbung (E) Bethhupferl	23.35/23.50 Werbung (B) 23.34/23.54 Zeichentrick 23.40/23.55 Spätessen (Teil 2)	Bethhupferl

0.20/0.45
Wetter /
Werbung (E)
0.25/0.50
Horoskop
0.30/0.55
Bethhupferl

259 13
21

Programmscheine "Sky Channel"
(Beobachtungswoche vom 7.10.1985 bis 13.10.1985)

Einzelspots
B-Blockwerbung

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
8.00	Vorschau	Vorschau	Vorschau	Vorschau	Vorschau	Vorschau Fun Factory	Vorschau Fun Factory
8.30	Vorschau Dennis (Serie)	Vorschau Dennis (Serie)	Vorschau Dennis (Serie)	Vorschau Dennis (Serie)	Vorschau Dennis (Serie)	Vorschau Werbung (B) Fun Factory (2. Teil)	Vorschau Werbung (B) Fun Factory (2. Teil)
8.45	Vorschau Dennis (Serie)	Vorschau Dennis (Serie)	Vorschau Dennis (Serie)	Vorschau Dennis (Serie)	Vorschau Dennis (Serie)		
9.00	Vorschau Dennis (2. Teil)	Vorschau Werbung (B) Fun Factory (3. Teil)	Vorschau Werbung (B) Fun Factory (3. Teil)				
9.15	Vorschau Tip Sky Trax (Pat Sharp)						
9.30	Vorschau Werbung (E)	Vorschau Werbung (B) Fun Factory (4. Teil)	Vorschau Werbung (B) Fun Factory (4. Teil)				

259B
22

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
10.00	Sky Trax (Backtrax)	Sky Trax Megazine	Sky Trax (Monsters of Rock)	Sky Trax (Young, free and single)	Sky Trax (First Run)	Werbung (B) Fun Factory (5. Teil)	Werbung (B) Fun Factory (5. Teil)
10.30	Eigenwerbung	Eigenwerbung	Eigenwerbung	Eigenwerbung	Eigenwerbung		
10.45	Vorschau Werbung (E) Sky Trax (Eurochart)	Vorschau Werbung (E) Sky Trax (Soul)	Vorschau Werbung (E) Sky Trax (Top 50)	Vorschau Werbung (E) Sky Trax (American 100)	Vorschau Werbung (E) Sky Trax (Great Video Race)	Vorschau Werbung (B) Fun Factory (6. Teil)	Vorschau Werbung (B) Fun Factory (6. Teil)
11.00	Vorschau Eurochart (2. Teil)	Eigenwerbung Soul (2. Teil)	Vorschau TOP 50 (2. Teil)	Vorschau American (2. Teil)	Sky Trax (2. Teil)	Vorschau Werbung (B)	Vorschau Werbung (B)
	Vorschau Eurochart (3. Teil)	Vorschau Soul (3. Teil)	Vorschau TOP 50 (3. Teil)	Eigenwerbung American (3. Teil)	Eigenwerbung Sky Trax (3. Teil)	Fun Factory (7. Teil)	Fun Factory (7. Teil)
11.30	Vorschau Eurochart (3. Teil)	Vorschau Soul (4. Teil)		Vorschau American (4. Teil)	Vorschau Werbung (E) Sky Trax (4. Teil)		
11.40	Vorschau Werbung (E) Sky Trax (Pat Sharp)	Vorschau Werbung (E) Sky Trax	Vorschau Werbung (E) Sky Trax	Vorschau Eigenwerbung Werbung (E) Sky Trax	Vorschau Sky Trax (5. Teil) Vorschau Tip Sky Trax	Vorschau Werbung (B) Fun Factory (8. Teil)	Vorschau Werbung (B) Fun Factory (8. Teil)

259 B -
23

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
14.00 Werbung (E) Drama Series	Drama Series	Drama Series	Tip Drama Series	Drama Series	American (2. Teil) Eigenwerbung Vorschau American (3. Teil)	The Great Video Race (2. Teil) Eigenwerbung Vorschau The Great Video Race (3. Teil)
15.00 Vorschau Serie (2. Teil)	Vorschau Serie (2. Teil)	Vorschau Serie (2. Teil)	Vorschau Serie (2. Teil)	Vorschau Serie (2. Teil)	Vorschau Werbung (B) 14.40 Ice Hockey	Eigenwerbung Vorschau Werbung (B) 14.40 US College Foot- ball
15.05 Vorschau Eigenwerbung Drama Series	Eigenwerbung Spot Drama Series	Vorschau Werbung (E) Drama Series	Eigenwerbung Werbung (E) Drama Series	Vorschau Spot Drama Series	Vorschau Sky Sport (2. Teil)	Sky Sport (2. Teil)
Vorschau Eigenwerbung Werbung (E)	Vorschau Eigenwerbung Werbung (E)	Vorschau Eigenwerbung Werbung (E)	Vorschau Eigenwerbung Werbung (B)	Vorschau Eigenwerbung Werbung (E)	Vorschau Werbung (B) 15.40 International Motorsports	Vorschau Eigenwerbung Vorschau Werbung (B)

259B
24

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
12.00		Eigenwerbung Pat Sharp (2. Teil)		Eigenwerbung Pat Sharp (2. Teil)	Eigenwerbung	Vorschau Werbung (E) Sky Trax (Pat Sharp)	12.05 Sky Trax (Pat Sharp) Eigenwerbung Pat Sharp (2. Teil)
12.25	Vorschau Tip Sky Trax (Backtrax)	Vorschau Tip Sky Trax Magazine	Vorschau Tip Sky Trax (Monster of Rock)	Vorschau Werbung (E) Sky Trax (Young, free and single)	Vorschau Eigenwerbung Sky Trax (First Run)	Eigenwerbung Pat Sharp(2. Teil)	Eigenwerbung Pat Sharp (2. Teil)
12.30							
13.00		Eigenwerbung Magazine (2. Teil)		Eigenwerbung	Eigenwerbung First Run (2. Teil)	Vorschau Werbung (E) 12.50 Sky Trax (Young, free and single)(First Run)	Vorschau Eigenwerbung Werbung (E) 12.55 Sky Trax (First Run)
13.15	Vorschau Werbung (E) Sky Trax (Eurochart)	Vorschau Werbung (E) Sky Trax (Soul) Eigenwerbung Soul (2. Teil)	Vorschau Werbung (E) Sky Trax (TOP 50) Vorschau TOP 50 (2. Teil)	Vorschau Werbung (E) Sky Trax (American 100) Vorschau American (2. Teil)	Vorschau Werbung (E) Sky Trax (Great Video Race)	Eigenwerbung	
13.30	Vorschau Eurochart (2. Teil)	Vorschau Soul (3. Teil)	Vorschau TOP 50 (3. Teil)	Eigenwerbung American (3. Teil)	Vorschau Race (2. Teil) Eigenwerbung	Vorschau 13.40 Sky Trax (American 100)	Vorschau 13.45 Sky Trax (Great Video Race)
	Vorschau Eurochart (3. Teil)	Vorschau Soul (4. Teil)	Vorschau TOP 50 (4. Teil)	Vorschau American (4. Teil)	Vorschau Eigenwerbung Werbung (E)	Vorschau	Vorschau
	Vorschau Eigenwerbung	Vorschau Werbung (E)	Vorschau Werbung (E)	Vorschau Werbung (E)			

259 B
25

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
16.00	Sky Trax (Pat Sharp) Eigenwerbung Pat Sharp (2. Teil)	Sky Trax (Pat Sharp) Eigenwerbung Pat Sharp (2. Teil)	Sky Trax (Pat Sharp)	Sky Trax (Pat Sharp) Eigenwerbung Pat Sharp (2. Teil)	Sky Trax (Pat Sharp)	Vorschau Motorsports(2. Teil)	Davis Cup Tennis Vorschau Davis Cup(2. Teil)
16.30	Vorschau Werbung (E) Sky Trax Magazine	Vorschau Werbung (B) Sky Trax (Monsters of Rock)	Vorschau Sky Trax (Young, free and single)	Vorschau Sky Trax (First Run)	Vorschau Eigenwerbung Werbung (E) Sky Trax (Backtrax)	Vorschau Werbung (B) 16.45 VFL Australian Football	Vorschau Werbung (B)
17.00	Eigenwerbung	Eigenwerbung	Vorschau Young (2. Teil)	Vorschau First Run (2. Teil)	Eigenwerbung	Vorschau Football (2. Teil)	Movie Time
17.30	Vorschau Werbung (B) Sky Trax (Soul)	Vorschau Werbung (B) Sky Trax (TOP 50)	Sky Trax (American 100)	Sky Trax (Great Video Race)	Vorschau Werbung (B) Sky Trax (Live on Friday)	17.30 Action	Vorschau Werbung (E) 17.30 Sky Trax (Eurochart)
17.35	Eigenwerbung Soul (2. Teil) Vorschau Soul (3. Teil)	Vorschau TOP 50 (2. Teil)	Vorschau American(2. Teil)	Vorschau Great Race (2. Teil)	Eigenwerbung Sky Trax (2. Teil) Vorschau Sky Trax (3. Teil)	Vorschau Action (2. Teil)	Vorschau Eurocharts (2. Teil)

259 B
27

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
20.00	Western Vorschau Western (2. Teil)	Action Vorschau Action (2. Teil)	Comedy Series Vorschau Comedy (2. Teil)	Action Vorschau Action (2. Teil)	Comedy Series Vorschau Eigenwerbung Werbung (B) 20.30 Action	Vorschau Action (2. Teil)	Vorschau Action (2. Teil)
20.50	Vorschau Eigenwerbung Werbung (B) Eigenwerbung Action/ Adventure Series	Vorschau Werbung (B) 20.55 Drama Series	Vorschau Werbung (B) 20.55 Film	Vorschau Eigenwerbung Werbung (B) 20.55 Drama Series	Vorschau	Vorschau Werbung (B) 20.50 Championstip Wrestling	Vorschau Werbung (B) 20.40 Fantasy Series
21.00	Vorschau Action (2. Teil)	Vorschau Drama (2. Teil)		Vorschau Drama (2. Teil)	Action (2. Teil) Vorschau Werbung (B) 21.25 Action	Vorschau Wrestling(2. Teil)	Vorschau Fantasy Series (2. Teil)
21.45	Vorschau Werbung (B) Eigenwerbung Crime Series	Vorschau Eigenwerbung Werbung (B) 21.50 Action	Vorschau Film (2. Teil)	Vorschau Eigenwerbung Werbung (B) 21.50 Crime Series	Vorschau Action (2. Teil)	Vorschau Werbung (B) 21.45 Action	Vorschau Film (2. Teil)

259 B
28

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
22.00	Vorschau Eigenwerbung Crime (2. Teil)	Vorschau Action (2. Teil)	Vorschau Film (2. Teil)	Vorschau Eigenwerbung Crime (2. Teil)	Vorschau Werbung (B) 22.20 The Deadly Ernest Horror Show	Vorschau Action (2. Teil)	Vorschau Eigenwerbung Film (3. Teil)
22.30	Vorschau Werbung (B) Australian Football	Vorschau Werbung (B) 22.20 American Football	Vorschau Werbung (B) International Motor Sports	Vorschau Werbung (B) 22.45 All Star Wrestling		Vorschau Werbung (B) 22.40 Western	Vorschau Eigenwerbung Film (3. Teil)
22.40	Vorschau	Vorschau Football (2. Teil)					
23.00	Eigenwerbung Sport (2. Teil)	Vorschau Werbung (B) Sport (3. Teil)		Vorschau Sport (2. Teil)	Vorschau Show (2. Teil)	Vorschau Western (2. Teil)	Vorschau Werbung (B) Movie Time
23.30	Vorschau Werbung (B) Eigenwerbung					Vorschau Werbung (B) 23.35 Sky Trax (American 100)	
23.40	Vorschau Werbung (E) Sky Trax (Soul)	Vorschau Werbung (B) Roving Report	23.45 Sky Trax (American 100) Vorschau American 100 (2. Teil)	Vorschau Werbung (B) 23.40 Sky Trax (Great Video Race) Vorschau Race (2. Teil)	Vorschau Werbung (B) 23.50 Sky Trax (Stereo Pop Music Show)	Vorschau Sky Trax (American 100)	23.45 Sky Trax (Eurochart)

